

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | | |
|--|--|-------------------------------------|------------------|--------------------------|
| Hochschule | Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW | | | |
| Ggf. Standort | Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Köln, Mülheim a. d. R., Münster | | | |
| Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen | Polizeivollzugsdienst (B.A.) | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Lehramt | <input type="checkbox"/> |
| | Berufsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kombination | <input type="checkbox"/> |
| | Fernstudium | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Sechs Semester | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 ECTS-Punkte | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 1. September 2009 | | | |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende) | Ca. 2.500 Studierende pro Jahr | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr | Ca. 2.500 Studierende pro Jahr ab 2019 | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr | | | | |

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. | 2 |
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Akkreditierungsbericht vom | Datum |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Empfehlungen vor:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO): Die Notwendigkeit der großen Zahl an Modulen mit den damit einhergehenden Belastungen sowohl für die Studierenden als auch die Prüfenden sollte überprüft werden. Die Vielzahl der Module führt zu weniger übergreifenden Themensetzungen und mehreren Modulen mit weniger als fünf ECTS-Punkten.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO): Die Steigerung der englischen Sprachkompetenz sollte generell mit einem deutlich höheren Stundenansatz gefördert werden. Fachenglisch sollte breiter im Curriculum und auf verschiedenen Sprachniveaus verankert werden.
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO): Der Studiengang PVD sollte über deutlich mehr Wahlmöglichkeiten für die Studierenden verfügen. Das umfasst ausdrücklich auch die Wahlmöglichkeit im Bereich Spracherwerb.
- Empfehlung 4 (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO): Zur Sicherstellung der Qualität und Kontinuität in der Lehre ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Mittel eines Studienjahres tatsächlich mindestens 60% der Lehre durch hauptamtliche Hochschullehrer erbracht werden.
- Empfehlung 5 (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO): Gleichfalls sind die Standards für Auswahl, Qualifizierung und Begleitung der ca. 800 nebenamtlich Lehrenden umfassender zu beschreiben, verbindlich umzusetzen und zu kontrollieren.

- Empfehlung 6 (Kriterium § 12 Abs. 3 StudakVO): Die Anzahl der Trainingsstätten sollte an die steigende Studierendenzahl angepasst werden.
- Empfehlung 7 (Kriterium § 12 Abs. 4 StudakVO): Alle Studierenden sollten unabhängig vom Notendurchschnitt und während des gesamten Studienzeitraums zweimal die Möglichkeit für einen Drittversuch (zweite Wiederholungsprüfung) haben.
- Empfehlung 8 (Kriterium § 13 StudakVO): Die Höhe des Forschungstitels im Haushalt der HSPV sollte an die gestiegene Zahl des wissenschaftlichen Personals angepasst werden.
- Empfehlung 9 (Kriterium § 14 StudakVO): Es sollten organisatorische und motivierende Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Rücklaufquote bei Evaluationen zu erhöhen.
- Empfehlung 10 (Kriterium § 14 StudakVO): Die Ergebnisse der Evaluationen sollten in geeigneter Form den Studierenden transparent gemacht werden.
- Empfehlung 11 (Kriterium § 19 StudakVO): Die Formate der Abstimmung zwischen HSPV, LAFP und EuA sollten noch stärker institutionalisiert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – im Folgenden HSPV genannt – findet an den Standorten Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Mülheim und Münster die Aus- und Fortbildung aller Polizistinnen und Polizisten des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW) statt. Die HSPV NRW ist eine interne, dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen nachgeordnete Hochschule, die in einem Studiensystem unter Einbeziehung der Berufspraxis für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und den gehobenen Polizeivollzugsdienst in Nordrhein- Westfalen sowie für den gehobenen Dienst der Deutschen Rentenversicherung ausbildet.

Ziel des Studiums „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang PVD genannt – ist es, dass die „Studierenden (...) durch anwendungsbezogene Lehre und Studium (fachwissenschaftliches Studium) und durch die fachpraktische Ausbildung (fachpraktisches Studium) auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet [werden], die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie werden in die Lage versetzt, ihren Aufgaben in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes und der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gerecht zu werden.“ (§ 2 Abs. 1 Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der HSPV NRW (StudO)).

Als besondere Lehrmethoden finden im Studiengang PVD Trainings Anwendung.

Zielgruppe sind Bewerberinnen und Bewerber mit der Hochschul- bzw. Fachhochschulreife sowie Bewerberinnen und Bewerber nach der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBiHZVO). Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten NRW (LAFP) in Zusammenarbeit mit den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium konnte sich von einer vorteilhaften Weiterentwicklung des Studiengangs PVD überzeugen. Zum einen wurden die Qualifikationsziele geschärft. Bspw. wurden die Kompetenzbeschreibungen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur gesellschaftlichen und politischen Rolle der künftigen Polizistinnen und Polizisten ergänzt und stärker in den Vordergrund gestellt, um auf die gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen zu reagieren.

Zum anderen wurden die Inhalte den geänderten Anforderungen des Polizeialltags angepasst. Kritischer betrachtet das Gutachtergremium die kleinteilige Modulstruktur mit mehreren kleinen Modulen (Größe unterhalb von fünf ECTS-Punkten), die kaum übergreifende Themensetzungen ermöglichen. Insbesondere der Mangel an Wahlmodulen sollte aus Sicht der Gutachtergruppe behoben werden. Zusätzlich spricht sich das Gutachtergremium für einen verstärkten Fremdsprachenerwerb aus – sowohl in zeitlichem Umfang als auch in der Anzahl der zu erwerbenden Sprachen.

Als Drittes ist die Erhöhung des hauptamtlichen Lehrpersonals sowie die Erneuerung und Ausweitung der Infrastruktur zu nennen, mit der die HSPV dem Personalaufwuchs begegnet. Beides ist im Wesentlichen gelungen, wobei das Gutachtergremium davon ausgeht, dass die Lehre auch tatsächlich zu 60% durch hauptamtliches Hochschulpersonal gewährleistet wird. Ferner erachtet das Gutachtergremium die Auswahl und Qualifizierung der nebenamtlichen Lehrbeauftragten in der jetzigen Form für verbesserungsfähig. Auch wird bei den für den Polizeiberuf wichtigen Trainingsstätten noch Ausbaubedarf gesehen.

Das Prüfungssystem fügt sich in das insgesamt gute Bild des Studiengangs PVD ein, wobei das Gutachtergremium entsprechend der Begutachtung in 2012 nachdrücklich eine Öffnung der zweiten Wiederholungsprüfung anregt, um Studierenden unabhängig vom persönlichen Leistungsniveau und Studienfortschritt eine weitere Wiederholungsmöglichkeit zu ermöglichen.

Soweit ersichtlich, ist die Studierbarkeit gewährleistet.

Das Gutachtergremium begrüßt die vielen Aktivitäten zur Evaluation und Entwicklung der Qualität des Studienganges; die Beteiligung der Studierenden an den Evaluationen sollte jedoch durch geeignete Maßnahmen gesteigert werden, damit die Datenbasis valider ist.

Die Forschung an der HSPV hat sich nicht zuletzt durch die Einrichtung der Institute positiv entwickelt; das zuständige Ministerium sollte die Forschungsaktivitäten durch eine adäquate Anpassung der Forschungsmittel sichern.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick2

Kurzprofil des Studiengangs4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums5

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....7

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)7

2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)7

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)7

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)8

5 Modularisierung (§ 7 StudakVO)8

6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)9

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)10

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)10

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien11

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung11

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien11

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)11

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)14

2.2.1 Curriculum14

2.2.2 Mobilität19

2.2.3 Personelle Ausstattung21

2.2.4 Ressourcenausstattung25

2.2.5 Prüfungssystem28

2.2.6 Studierbarkeit32

2.2.7 Besonderer Profilanspruch34

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)34

2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakVO)37

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)40

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)41

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)41

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)42

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)42

III Begutachtungsverfahren.....43

1 Allgemeine Hinweise43

2 Rechtliche Grundlagen43

3 Gutachtergruppe43

IV Datenblatt.....44

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung44

2 Daten zur Akkreditierung44

Glossar.....45

Anhang.....46

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang PVD führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang mit einer Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst sechs Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang PVD sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von sechs Wochen vor (vgl. § 14 StudO B i. V. m. § 15 Abs. 3 StudO A), mit der die Studierende bzw. der Studierende die Fähigkeit nachweisen soll, dass sie bzw. er „ein vorgegebenes Thema und die damit verbundenen relevanten Problemstellungen in der vorgesehenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorarbeit soll die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerspiegeln.“ (§ 15 Abs. 1 StudO A).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang PVD sind in § 3 StudO A festgelegt. Bewerberinnen und Bewerber „müssen eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen.“ Weitere Voraussetzungen beamtenrechtlicher

Natur und die Auswahlverfahren werden durch die Einstellungsbehörden oder sonst zuständigen Behörden festgelegt bzw. durchgeführt (vgl. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2008, zuletzt geändert am 24. August 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs PVD wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts und ist in § 17 Abs. 1 Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor (VAPPol II)) festgehalten. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang PVD umfasst 30 Pflichtmodule. Die Module haben einen Arbeitsumfang von einem ECTS-Punkt („Orientierungswoche“) bis elf ECTS-Punkte („Praxis“). Alle Module schließen nach einem Semester ab. Eine Vielzahl von Modulen hat weniger als fünf ECTS-Punkte. Dies sind zum einen die „Orientierungswoche“ (ein ECTS-Punkt) und die Module „Proseminar wissenschaftliche Vertiefung“ (zwei ECTS-Punkte), „Hauptseminar wissenschaftliche Vertiefung“ (drei ECTS-Punkte) und „Berufsrollenreflektion“ (zwei ECTS-Punkte). Diese Module vermitteln Methodenkompetenzen und gehören nicht

zu den Kernmodulen, weshalb diese Ausnahmen statthaft sind. Dasselbe gilt für ein Wahlpflichtmodul (drei ECTS-Punkte), welches aktuelle Entwicklung aufzeigt und ergänzend zu den Fachmodulen gedacht ist. In jedem Studienjahr werden zudem studienbegleitende Trainings durchgeführt, die jeweils mit einem Teilnahmenachweis abschließen. Dass das erste dieser Trainings im ersten Studienjahr nur drei ECTS-Punkte umfasst, ist deshalb ebenso als Ausnahme vertretbar.

Im ersten Semester sind drei Kernmodule mit nur vier ECTS-Punkte kreditiert. Daraus entsteht den Studierenden jedoch keine unangemessene Prüfungsbelastung, weil diese drei Module durch zwei andere von neun bzw. acht ECTS-Punkten kompensiert werden, so dass die Prüfungsbelastung bei sechs Modulprüfungen liegt. Zwar sind weitere Prüfungen zu absolvieren, dabei handelt es sich aber nur um Teilnahmenachweise in den Trainings bzw. Leistungsnachweise am Schießstand. Insofern ist auch hier die Ausnahme von der fünf ECTS-Punkte-Regelung hinreichend begründet.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StudakVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 18 Abs. 2 StudO bestimmt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist laut § 5 Abs. 3 StudO mit 30 Zeitstunden festgelegt.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte vorgesehen. Der Arbeitslast umfasst nahezu 60 ECTS-Punkten pro Jahr (59, 61, 60).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für Bachelorarbeit und Kolloquium zusammen zehn ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht mit sechs Bearbeitungswochen für die Bachelorarbeit und zwei für das Kolloquium den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)

Nicht einschlägig



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 **Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Das Gutachtergremium hat sich besonders mit den durch das Aufwuchsprogramm der Polizei NRW entstandenen und weiterhin bestehenden Herausforderungen im Fachbereich Polizei und dessen Studiengang PVD auseinandergesetzt. Das betrifft zum einen den quantitativen Personalaufbau sowie den Ausbau der bisherigen Liegenschaften, zum anderen die Qualität gerade der sehr vielen Lehrbeauftragten, die in den letzten Jahren ad hoc eine Personalunterbesetzung des hauptamtlichen Personals auszugleichen hatten.

Ein zweiter Schwerpunkt lag auf der inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs PVD. Hier konnten erfreuliche Nachschärfungen im Profil festgestellt werden bspw. in der Kompetenzbeschreibung zur Persönlichkeitsentwicklung und zur gesellschaftlichen und politischen Rolle der künftigen Polizistinnen und Polizisten.

2 **Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

2.1 **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Ziele der Ausbildung sind durch § 1 Abs. 2 VAPPol II vorgegeben. Danach sollen grundlegendes Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit vermittelt werden. Die Ziele des Studienganges sind hierarchisch gegliedert. Hierbei beschreiben die Leitziele die übergeordneten Ziele des Studiengangs, an denen sich die übrigen Ziele zu orientieren haben. An den nachgeordneten Richtzielen, die für jeden Studienabschnitt formuliert sind, lehnen sich die Inhalte der Studienabschnitte an. Die Kompetenzziele sind für jedes Modul in der Modulbeschreibung niedergelegt.

Im Grundstudium werden die wesentlichen fachlichen Grundkenntnisse in rechts-, sozial- und polizeiwissenschaftlichen Fachdisziplinen als Basis für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung vermittelt.

In den Hauptstudienabschnitten erfolgt der Kompetenzerwerb leitthemenorientiert, wobei die Auswahl der Leitthemen an wesentliche polizeiliche Anforderungen angelehnt ist:

- Die Studierenden erwerben vor allem im Rahmen ihres fachtheoretischen Studiums ein breites Wissen in den für ihre spätere Tätigkeit relevanten Kriminal-, Polizei-, Rechts-, Sozial- und Geisteswissenschaften. Sie erlernen im Zusammenspiel von Theorie, Training und Praxis die Erzeugung neuen sowie die Anwendung erlernten Wissens in berufsspezifischen Handlungsfeldern. Durch die das Studium begleitende Schulung wissenschaftlichen Arbeitens erwerben sie schrittweise die Fähigkeit, ihr Wissen während ihres Studiums sowie innerhalb der Polizei zu kommunizieren. Sie lernen über ihre gesamte Ausbildung hinweg, die polizeiliche Arbeit als wissenschaftsfundierte Tätigkeit zu begreifen.
- Der Studiengang qualifiziert für Tätigkeiten im Wachdienst, in der Bereitschaftspolizei oder im Ermittlungsdienst.
- Der Studiengang legt besonderen Wert auf die intensive Schulung der persönlichen und sozialen Kompetenzen, die auf das Menschenbild der Verfassung zurückzuführen sind. Schrittweise lernen die Studierenden, ihre menschenrechtliche Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu identifizieren, sich anzueignen und wahrzunehmen. Insbesondere im Rahmen der rechts-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Fächer verstehen sie Rolle und Funktion ihrer Tätigkeit vor dem Hintergrund grundlegender gesellschaftlicher Entwicklungen, wie etwa der Globalisierung.

Der Studiengang ist mit dem Ziele einer engen Verzahnung zwischen der HSPV NRW, dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) und den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden (EuA-Behörden) entwickelt worden. Hierbei haben die EuA-Behörden die Anforderungen der polizeilichen Praxis artikuliert. Wesentliche erfolgskritische Handlungsabläufe für eine polizeiliche Aufgabenwahrnehmung wurden im Rahmen der Überarbeitung des Studiengangs zwischen allen drei Ausbildungsträgern abgestimmt. Diese ausgewählten wesentlichen Inhalte werden im Schonraum (LAFP NRW) trainiert und in den nachfolgenden Praxisphasen vertiefend angewendet. Die fortlaufende enge Abstimmung zwischen den drei Ausbildungsträgern wird insbesondere durch paritätisch besetzte und regelmäßig tagende Verzahnungsgremien (nach §§3 FHGÖD und 3 GO HSPV NRW) gewährleistet. Die Gesamtverantwortung für den Studiengang liegt bei der HSPV NRW.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind in einem eigenen Zielsystem von Leit-, Richt- und Kompetenzziele für den Bachelorstudiengang PVD festgelegt und abgeleitet von diesen für die einzelnen Studienabschnitte sowie jedes einzelne Modul im Modulhandbuch formuliert. Sie betonen vielfach die wissenschaftliche Befähigung und qualifizierte Berufsbefähigung. Ferner wird die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung

insb. durch Kompetenzziele zu Werte, Rolle und Haltung von zukünftigen Kommissaren im Polizeidienst über die drei Studienjahre konkretisiert.

Die wissenschaftliche Befähigung wird über die gesamte Studiendauer verteilt entwickelt und gefördert, (vgl. die Module GS 1, HS 1.4, 2.4 und 3.2). Die dabei erworbenen Kompetenzen werden durch verschiedene Prüfungsformen von Hausarbeit über Seminararbeit bis zur Bachelorarbeit abgeprüft (vgl. Kapitel II.2.2.5).

Die qualifizierte Berufsbefähigung wird bereits im Grundstudium durch ein Trainingsmodul (GS 7) und eine Praxisstation (GS 8) frühzeitig entwickelt und gefördert. Sie wird über das Hauptstudium 1 (Training), Hauptstudium 2 (Training und Praxis) sowie im dritten Studienjahr mit einer weiteren Praxisstation entsprechend dem Kompetenzzuwachs weiterentwickelt. Die Studierenden haben dies in der Gutachterbefragung anerkannt, jedoch erklärt, dass sie neben der Trainingsstation beim LAFP ein Praktikum bei ihrer Einstellungs- und Ausbildungsbehörde (EuA) im gesamten zweiten Studienjahr vermissen.

Mit der Curriculumrevision 2016 wurden insbesondere die persönlichen und sozialen Kompetenzen differenzierter und konkreter formuliert und weiterentwickelt („Modulhandbuch Bachelorstudiengang PVD 2016“, S. 2-3). Damit hat die HSPV auch auf - nach wie vor - aktuelle Anforderungen der deutschen Polizeien an exponierter Stelle in ihrem Modulhandbuch reagiert. Die dort formulierten (neuen) Ziele (siehe im Vergleich „Modulhandbuch Bachelorstudiengang PVD 2012“) betonen die Herausforderungen in den Polizeien vor dem Hintergrund medienwirksamer Polizeiskandale in Bund und Ländern. So „verinnerlichen [Polizeianwärterinnen und -anwärter] eine Haltung der Achtung gegenüber jedem anderen Menschen ..., entwickeln ihre Werthaltungen auf der Basis des GG und der Menschenrechte, ..., übernehmen Verantwortung für sich und andere und beziehen Position“. Diese Ziele sind leitend für das Curriculum und in den Kompetenzzielen der Module konkretisiert. So wird die erforderliche freiheitlich-demokratische Haltung von Polizeibeamtinnen und -beamten bereits im Modul GS 1 und insbesondere im besonders anzuerkennenden Spezialmodul „Berufsrollenreflexion“ als Kompetenzziel ausgewiesen. Die Werthaltung auf der Basis der Menschenrechte findet sich verteilt über alle drei Studienjahre (z.B. in GS 1.2, GS 1.7, GS 2.1, GS 3.1 und auch in HS 3.1 / 3.1.5 im internationalen und historischen Kontext). Auch die Verzahnung mit den Trainings beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP) im HS 2.5 findet ausdrücklich mit Bezug zu den Menschenrechten statt. Besonders hervorzuheben ist im Curriculum der „Tag der Menschenrechte“, der im Hauptstudium 1 fest und anerkend verankert ist.

Wie bereits durch die vorangegangenen Akkreditierungsverfahren festgestellt, gewährleisten die Studienziele und -inhalte im Grundsatz die Umsetzung des Hochschulqualifizierungsrahmens (HQR) 2017 und auch den 2019 formulierten „Fachqualifikationsrahmen Polizeistudium (B.A.)“ (FQR) der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei. In einer nächsten Überarbeitung des Modulhandbuches wären notwendige (sprachliche) Anpassungen an das aktuelle Kompetenzmodell des HQR / FQR zu prüfen.

Das Gutachtergremium sieht als zentrale Herausforderungen bei der durchgängigen Umsetzung der Leitziele des Bachelorstudiengangs PVD die

- Organisation der HSPV mit mehreren (nahezu eigenständigen) Abteilungen und 10 Standorten verteilt im gesamten Bundesland;
- Zergliederung des Studiums in ca. 30 Module und
- die Aufteilung des Studiums auf die drei großen verantwortlichen Stellen (HSPV = Gesamtverantwortung und Theorie), LAFP (Training) und EuA (Einstellungs- und Ausbildungsbehörden für die Praxis).

Die Gutachter haben im Rahmen ihrer Begehung nur den Standort Köln besichtigt und die Gespräche im Wesentlichen mit Verantwortlichen in Lehre, Training und Praxis dieses Standortes geführt. Den Gutachtern wurde jedoch sowohl von der Hochschulleitung als auch den Lehrenden, Verantwortlichen des LAFP und der EuA ein einheitlicher Standard über alle Studienorte versichert. Dieser würde durch die hochschulischen Gremien, die einheitlichen Dokumente und vielfältigen Koordinatoren (ca. 150 im Fachbereich Polizei der HSPV, im LAFP und in den EuA) auf allen Ebenen sichergestellt. Die Studierenden äußerten sich nicht kritisch zu der hohen Anzahl von Modulen (vgl. Kapitel II.2.2.1). Sie kritisierten lediglich vereinzelt Dopplungen zwischen den Lehrinhalten an der HSPV und dem LAFP in der Theorie.

Leider konnten den Gutachtern die ausgewerteten Ergebnisse einer in 2019 gestarteten Absolventenbefragung sowie einer Kunden- und Abnehmerbefragung noch nicht vorgelegt werden. Die Ergebnisse würden wichtige Aussagen zum Zielerreichungsgrad liefern. Abhängig von den Ergebnissen will die HSPV Handlungsoptionen zu einer möglichen Verbesserung der Zielerreichung und Kompetenzbildung prüfen und ggf. auch mit Auswirkungen auf das Studienmodell umsetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die nach Theorie, Training und Praxis gegliederte Studiengangsstruktur erfordert ein hohes Maß an Verzahnung auf allen Ebenen. Der Studiengang ist durchgängig kompetenzorientiert aufgebaut.

Dadurch ist von Anfang an sichergestellt, dass die einzelnen Theorie-, Trainings- und Praxisanteile kontinuierlich aufeinander aufbauen und einander ergänzen.

| Studienverlaufsplan Studiengang PVD (B.A.) ab Einstellungsjahrgang 2018 | | | | | | | | | |
|---|-----------------|---|----------|---|----------|--|------------------|--|------------------|
| Woche | Zeitraum | 1. Jahr | | 2. Jahr | | 3. Jahr | | | |
| | | Gruppe A | Gruppe B | Gruppe A | Gruppe B | A1 | A2 | B1 | B2 |
| 1 | 01.09. - 07.09. | Orientierungswoche | | Hauptstudium 1 HS 1.1 - 1.4 BRR 2 Theorie FHöV NRW 16 Wochen | | HS 2.7 Praxis | HS 2.8 Praxis | HS 2.6 + BPT Training LAFP 7 Wochen | |
| 2 | 08.09. - 14.09. | Grundstudium GS 1 - GS 6 | | | | | | | |
| 3 | 15.09. - 21.09. | TSK 1 Theorie FHöV NRW 29 Wochen | | | | | | | |
| 4 | 22.09. - 28.09. | | | | | | | | |
| 5 | 29.09. - 05.10. | | | | | | | | |
| 6 | 06.10. - 12.10. | | | | | | | | |
| 7 | 13.10. - 19.10. | | | | | | | | |
| 8 | 20.10. - 26.10. | | | | | | | | |
| 9 | 27.10. - 02.11. | | | | | | | | |
| 10 | 03.11. - 09.11. | | | | | | | | |
| 11 | 10.11. - 16.11. | | | | | | | | |
| 12 | 17.11. - 23.11. | | | | | | | | |
| 13 | 24.11. - 30.11. | | | | | | | | |
| 14 | 01.12. - 07.12. | | | | | | | | |
| 15 | 08.12. - 14.12. | GS 7 + BPT Training (Block I) | | | | HS 2.8 | HS 2.7 | Hauptstudium 3 HS 3.1 - 3.2 | |
| 16 | 15.12. - 21.12. | | | | | | | | |
| 17 | 22.12. - 28.12. | Urlaub | | Urlaub | | Urlaub | | | |
| 18 | 29.12. - 04.01. | | | | | | | | |
| 19 | 05.01. - 11.01. | | | Hauptstudium 2 HS 2.1 - 2.4 TSK 3 Theorie FHöV NRW 20 Wochen | | Praxis | Praxis | BRR 3+4 Theorie FHöV NRW 7 Wochen | |
| 20 | 12.01. - 18.01. | LAFP 4 Wochen | | | | | | | |
| 21 | 19.01. - 25.01. | GS 7 + BPT Training (Block I) LAFP 4 Wochen | | | | | | | |
| 22 | 26.01. - 01.02. | | | | | | | | |
| 23 | 02.02. - 08.02. | | | | | | | | |
| 24 | 09.02. - 15.02. | | | | | | | | |
| 25 | 16.02. - 22.02. | Grundstudium GS 1 - GS 6 | | HS 1.5 + BPT Training LAFP 6 Wochen | | Hauptstudium 3 HS 3.1 - 3.2 BRR 3+4 Theorie FHöV NRW 7 Wochen | | HS 2.8 Praxis | HS 2.7 Praxis |
| 26 | 23.02. - 01.03. | TSK 2 BRR 1 Theorie FHöV NRW 29 Wochen | | | | | | | |
| 27 | 02.03. - 08.03. | | | | | | | | |
| 28 | 09.03. - 15.03. | | | | | | | | |
| 29 | 16.03. - 22.03. | | | | | | | | |
| 30 | 23.03. - 29.03. | | | | | | | | |
| 31 | 30.03. - 05.04. | | | | | | | | |
| 32 | 06.04. - 12.04. | | | HS 1.5 + BPT Training LAFP 6 Wochen | | Thesis 6 Wochen | | | |
| 33 | 13.04. - 19.04. | | | | | | | | |
| 34 | 20.04. - 26.04. | | | | | | | | |
| 35 | 27.04. - 03.05. | | | | | | | | |
| 36 | 04.05. - 10.05. | | | | | | | | |
| 37 | 11.05. - 17.05. | Urlaub | | GS 7 + BPT Training (Block II) LAFP 4 Wochen | | HS 3.3 Praxis KPB 6 Wochen | | | |
| 38 | 18.05. - 24.05. | | | | | | | | |
| 39 | 25.05. - 31.05. | | | Hauptstudium 2 HS 2.1 - 2.4 TSK 3 Theorie FHöV NRW 20 Wochen | | | | | |
| 40 | 01.06. - 07.06. | | | | | | | | |
| 41 | 08.06. - 14.06. | GS 7 + BPT Training (Block II) LAFP 4 Wochen | | Urlaub | | | | | |
| 42 | 15.06. - 21.06. | | | | | | | | |
| 43 | 22.06. - 28.06. | | | | | | | | |
| 44 | 29.06. - 05.07. | | | | | | | | |
| 45 | 06.07. - 12.07. | Einweisung, Orga KPB | | Urlaub | | HS 2.5 + BPT Training LAFP 4 Wochen | | | |
| 46 | 13.07. - 19.07. | GS 8 Praxis KPB 8 Wochen | | | | | | | |
| 47 | 20.07. - 26.07. | | | HS 2.5 + BPT Training LAFP 4 Wochen | | SpMAP Praxis KPB 8 Wochen einschl. 5 Wo Urlaub | | | |
| 48 | 27.07. - 02.08. | | | | | | | | |
| 49 | 03.08. - 09.08. | | | Urlaub | | | | | |
| 50 | 10.08. - 16.08. | | | | | | | | |
| 51 | 17.08. - 23.08. | | | | | | | | |
| 52 | 24.08. - 31.08. | | | | | Vorbereitung Kolloquium Kolloquium | | | |

Das Grundstudium umfasst das erste Studienjahr. Im fachwissenschaftlichen Studium werden in sechs Modulen theoretische Grundlagen vermittelt. In polizei-, rechts-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Fachdisziplinen wird die Basis für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung gelegt. In zwei Trainingsblöcken werden ausgewählte Themenbereiche des theoretischen Studiums aufgegriffen. Hier trainieren die Studierenden wesentliche Handlungsabläufe für das Praktikum und gewinnen so eine erste Handlungssicherheit. Den Abschluss des Grundstudiums bildet das Praxismodul GS 8: Die Studierenden werden in den Ausbildungsbehörden in den Wachdienst eingeführt und bewältigen, angeleitet durch Tutorinnen und Tutoren, polizeiliche Standardsituationen.

Im zweiten und dritten Studienjahr werden interdisziplinär aufgebaute und an Leitthemen ausgerichtete Module gelehrt. Die Leitthemen orientieren sich an den wesentlichen Handlungsfeldern der Polizeiarbeit. Den didaktischen Prinzipien folgend, wird zunächst die Aufgabenwahrnehmung in der polizeilichen Alltagsorganisation in den Mittelpunkt gestellt. Daran schließen sich komplexe Aufgabenfelder an (z.B. besondere Kriminalitätsbereiche, die Arbeit in der Besonderen Aufbauorganisation in gefahrenträchtigen Einsatzlagen). Begleitend werden in speziellen Modulen die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und praktische Fähigkeiten sowie organisatorische Notwendigkeiten für den Polizeiberuf vermittelt und trainiert. Weiterhin werden durch die Lehrenden des LAFP NRW zu jedem Trainingsmodul „Hinweise für den weiteren Lernprozess“ für alle Studierende gefertigt. Diese sollen, auf Grundlage der Kompetenzziele der Trainingsmodule, die Tutorinnen und Tutoren in den nachfolgenden Praktika in die Lage versetzen, die Studierenden gezielt und individuell im weiteren Lernprozess zu fördern.

Leitlinien des Studiengangs, die einerseits die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit sicherstellen, andererseits ein studierendenzentriertes Lernen ermöglichen sollen, sind:

1. Didaktische Reduktion: Das Studium orientiert sich an einer Auswahl exemplarischer berufsbezogener Themenfelder („Leitthemen“). Zentrales Auswahlkriterium hierfür ist die Übertragbarkeit der zu erwerbenden Problemlösungskompetenzen auf bisherige, aber auch neue Anforderungen im Berufsleben.
2. Wissenschaftliches Arbeiten und forschendes Lernen: Die durchgängige praxis- bzw. fallorientierte Ausrichtung des Studiengangs geht einher mit einer kontinuierlich fortschreitenden Auseinandersetzung der Studierenden mit den Prinzipien und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und forschenden Lernens. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich Studierende Fachwissen und Handlungskompetenzen selbst aneignen können, um sich beruflich weiterentwickeln zu können. In den Grundlagenmodulen steht die Vermittlung des fachspezifischen Grundlagenwissens zu wissenschaftlichem Arbeiten und Forschen im Vordergrund. Im Verlauf des weiteren Studiengangs werden die Studierenden schrittweise an wissenschaftliche Fragestellungen herangeführt. Auf dieser Basis erwerben sie die Fähigkeit, u.a. im Rahmen ihrer Abschlussarbeit selbstständig praxisorientierte Forschung zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
3. Praxisbezug: Durch die enge, an gemeinsamen Kompetenzzielen orientierte Verzahnung von Theorie-, Trainings- und Praxisphasen wird kontinuierlich der Bezug zum Berufsgeschehen gewährleistet.
4. Reflexion, individuelle Förderung, Begleitung: Das Studium befähigt insbesondere durch das breite Spektrum der sozial- und geisteswissenschaftlichen Fächer und Module sowie durch die kontinuierlich begleitende Berufsrollenreflexion zu einer kritischen, an den universalen Menschenrechten orientierten Reflexion der gesellschaftlichen Realität, der Rolle der Polizei sowie des jeweils eigenen beruflichen Selbstverständnisses. Angesichts der Tatsache, dass die Studierenden mit immer

heterogener werdenden Bildungs- und Berufsbiografien ihre Ausbildung beginnen, gehört das durchgängige Studium in kleineren Lerngruppen (bis hin zu einer 1:1-Betreuung durch Tutoren/innen in den Praxismodulen) zu den ausgesprochenen Qualitätsmerkmalen des Studiengangs. So wird ein individualisierendes und differenzierendes Lehren wie Lernen sichergestellt. Durch vielfältige Seminarangebote sowie ein neu eingeführtes Wahlmodul zur Vertiefung und Bearbeitung aktueller Entwicklungen (HS 3.2) berücksichtigt das Studium persönliche Interessen der Studierenden und stärkt ihre Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit im Rahmen ihrer Ausbildung.

Um die Studierenden schrittweise auf ihre spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten, ist der Studiengang nach den für die Erwachsenenbildung entwickelten didaktischen Prinzipien strukturiert. Dies sind insbesondere:

- Vom Einfachen zur Komplexität: Dieses Prinzip findet sich durchgängig in der Ausbildung wieder. So wird das Anspruchsniveau der Kompetenzziele und Leitthemen im weiteren Verlauf der Modulabschnitte kontinuierlich gesteigert.
- Vom Bekannten zum Unbekannten – vom Allgemeinen zum Speziellen: Sowohl die Arbeit in der Theorie als auch das Trainieren von Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen Vorkenntnisse und Vorerfahrungen der Studierenden ein. So verknüpft das Training im LAFP NRW auch die an der HSPV NRW erworbenen Kenntnisse. Die Leitthemen sind entsprechend aufeinander abgestimmt. Auf der Grundlage dieser „Verzahnung“ wird effizienter Kompetenzgewinn ermöglicht.

Ein besonderes Augenmerk wurde in der 2016 durchgeführten Reform des Studiengangs auf die Lehr- und Lern- sowie die Prüfungsformen gelegt. Durchgängig wurde die Kompetenzorientierung weiter gestärkt. Als Ergebnis eines umfassenden Reflexions- und Diskussionsprozesses ist u.a. das Manual „Lehren, Lernen und Prüfen im Fachbereich Polizei der HSPV NRW“ entstanden, in dem Lehr- und Lernformen und Prüfungen dargestellt, miteinander verknüpft und hinsichtlich der Interaktionsform und der Methode erläutert werden. Vor diesem Hintergrund enthält der reformierte Studiengang auch neue Prüfungsformen, die stärker als bislang an den Besonderheiten des Polizeiberufs orientiert sind; so etwa die „Aktenbearbeitung“ im Hauptstudium 2.3.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium erscheint als Stärke des Studienganges PVD die umfängliche Abbildung der zahlreichen Facetten polizeilichen Handelns allgemein und im Bundesland Nordrhein-Westfalen im Besonderen. Auch der Wechsel zwischen fachtheoretischen und fachpraktischen Studienphasen überzeugt. Schließlich sei als weitere Stärke die Konzeption eines hochschulischen Studienplans und die Umsetzung desselben für eine immens hohe Studierendenzahl erwähnt, bei dem es immer auch um Überlegungen zur Machbarkeit, verstanden als die Umsetzung der entwickelten Konzepte in den hochschulischen Studienbetrieb, gehen muss.

Auffällig ist allerdings die große Zahl an Modulen, die ganz allgemein mögliche Einschränkungen im Rahmen der „Studierfähigkeit“ (vgl. Kapitel II.2.7), gerade auch vor dem Hintergrund einer hohen Zahl an zu erbringenden Leistungsnachweisen, vermuten lässt und damit ein Entwicklungsfeld darstellen könnten. Die Programmverantwortlichen führten hierzu aus, dass die ungewöhnlich hohe Zahl an Modulen und die damit einhergehende teilweise Kleinteiligkeit der Modulstruktur gewählt wurde, um

- Prüfungen besser organisieren zu können,
- im Rahmen des „Polizeitrainings (LAFP)“ den „Polizeialltag“ besser abbilden zu können und schließlich
- durch die recht kleinteilige Behandlung beispielsweise im Rahmen der modularen Trennung von „Strafrecht“ und „Öffentlichem Recht“ die Klausurbearbeitung für die Studierenden zu erleichtern.

Aus Sicht des Gutachtergremiums bleiben allerdings die Bedenken bestehen, durch die große Zahl an Modulen die Zielrichtung modularisierter Studiengänge, nämlich hinreichend große Module zu konzipieren, bei denen Themenspezifika interdisziplinär in einem abgeschlossenen Modul abgebildet und abgeprüft werden, zu verwässern. Gerade auch die damit einhergehende große Zahl an Prüfungen, bei denen regelmäßig lediglich ein Wiederholungsversuch zugelassen ist, lassen Zweifel an der Studierfähigkeit aufkommen.

Trotz der vorgenannten großen Zahl an Modulen und der damit auch gesteigerten Gefahr der Förderung des sogenannten „bulimischen Lernens“, einhergehend mit Bedenken hinsichtlich des aufeinander Aufbaus der einzelnen Module, überzeugt die Darstellung der Programmverantwortlichen, wonach beispielsweise im Training strukturierte Rollenspiele verwendet werden, die vor- und nachbereitet werden müssen. Bei diesen Nachbereitungen werden die Vorkenntnisse erfasst und repetiert. Da die Studierenden gleichermaßen die vorgenannten Bedenken nicht als Probleme für Ihre Studiengestaltung sehen und auch die Abbrecherquote aufgrund von Nichtbestehen von Prüfungen keinen außergewöhnlichen Wert annimmt, sieht das Gutachtergremium keine Notwendigkeit für eine Auflage, jedoch sollte die Modulstruktur dahingehend überprüft werden, wo die Kleinteiligkeit reduziert werden kann.

Darüber hinaus fällt eine überwiegend fächerbezogene Benennung der Module auf, die beispielsweise Phänomen orientierte Bezeichnungen, gerade in späteren Studienabschnitten, vermissen lassen und damit eher den Eindruck eines Diplomstudienganges als eines interdisziplinären, fächerübergreifenden Bachelorstudienganges, vermitteln.

Des Weiteren erscheint im Bereich des angebotenen Sprachunterrichts sowohl qualitativ als auch quantitativ ein Entwicklungsfeld zu bestehen. D. h., dass gerade in dem stark multikulturell geprägten Bundesland NRW die Konzentration auf lediglich eine Sprache, nämlich Englisch, und dies in einem quantitativ eher geringen Umfang von lediglich 27 Stunden, unzureichend ist. Es sollte ein breiteres Sprachangebot bei gleichzeitiger Erhöhung der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ermöglicht werden, bei dem auf Seiten der Studierenden eine neigungsbezogene Wahlmöglichkeit besteht.

Neben den vorgenannten fehlenden Wahlmöglichkeiten im Bereich der Sprachausbildung, erscheint in den ganz generell viel zu geringen Wahlmöglichkeiten für die Studierenden, gerade in den späteren Studienabschnitten, nach Vermittlung des Grundlagenwissens, ein weiteres Entwicklungsfeld begründet zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Notwendigkeit der großen Zahl an Modulen mit den damit einhergehenden Belastungen sowohl für die Studierenden als auch die Prüfenden sollte überprüft werden. Die Vielzahl der Module führt zu weniger übergreifenden Themensetzungen und mehreren Modulen mit weniger als fünf ECTS-Punkten.
- Die Steigerung der englischen Sprachkompetenz sollte generell mit einem deutlich höheren Stundenansatz gefördert werden. Fachenglisch sollte breiter im Curriculum und auf verschiedenen Sprachniveaus verankert werden.
- Der Studiengang PVD sollte über deutlich mehr Wahlmöglichkeiten für die Studierenden verfügen. Das umfasst ausdrücklich auch die Wahlmöglichkeit im Bereich Spracherwerb.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Unabhängig von wechselnden Polizeidienststellen im Wach- bzw. Ermittlungsdienst wird die Mobilität der Studierenden der Polizei NRW durch ein mögliches Praktikum im Ausland, in anderen Bundesländern bzw. in „polizeinahen Behörden“ im Speziellen Modul (SpM) „Abschlusspraktikum“ gewährleistet. Die Einstellungsbehörden und das Büro für Europa und Internationales der HSPV NRW unterstützen Studierende bei der Planung und Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes.

Im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studienangebots fördert die HSPV die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Die Kooperationen mit ausländischen Hochschulen dienen vorrangig dem Austausch Studierender, Lehrender und dem Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Für den Studiengang PVD ist die Kooperation mit der University of South-Wales (UK) – Centre for Police Sciences besonders hervorzuheben, in deren Rahmen u.a. die International Summer School mit Studierenden beider Hochschulen zu ausgewählten Themenstellungen stattfindet und ein wechselseitiger Dozentenaustausch im Zuge des Erasmus-Programms sowie Forschungsk Kooperationen durchgeführt werden.

Die Studierenden haben einmalig im Studium die Möglichkeit, eine einwöchige Studienfahrt zu einem selbst gewählten Ziel zu unternehmen und eigene Programmschwerpunkte zu setzen.

Studierenden wird durch das Erasmus+ -Programm ermöglicht, eigeninitiativ Auslandspraktika u.a. bei Behörden und Einrichtungen zu absolvieren. Die sprachlichen Anforderungen hierzu sind formuliert und werden eingehalten.

Außerhochschulisch erbrachte Leistungen und Leistungen an anderen Hochschulen werden gem. der Lissabon-Konvention anerkannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Darstellung der Programmverantwortlichen überzeugt in den Punkten „Abschlusspraktikum“ und „Auslandsstudienfahrt“, in deren Rahmen den Studierenden die Möglichkeit geboten wird, durch Auslandsaufenthalte sowohl ihre „Interkulturelle Kompetenz“ als auch ihre „Sprachkompetenz“ zu stärken und dies auch Anerkennung im Rahmen der „Lissabon-Konvention“ zur Anerkennung von Studienleistungen in Europa findet. Dies ist in jedem Fall studienförderlich und sollte zukünftig eine weitere, deutliche Beachtung erfahren.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass im Rahmen der Kooperation mit der University of South-Wales (UK), Centre for Police Sciences, ein Dozentenaustausch stattfindet sowie Forschungsk Kooperationen durchgeführt werden. Dies erscheint aus Sicht des Gutachtergremiums eine wünschenswerte Initiative, fördert und schärft diese doch das Profil des Studienganges PVD im Kontext einer Stärkung der europäischen Identität als eine wichtige Bildungsaufgabe gerade auch im Hochschulsektor.

Als ein Entwicklungsfeld im Bereich der „Mobilität“ sieht das Gutachtergremium die Anwendung und Umsetzung des „ERASMUS plus – Programms“ der Europäischen Union zur Förderung der Studierendenmobilität, das aufgrund der bestehenden Rahmenvorgaben, insbesondere hinsichtlich der förderungserforderlichen Mindestdauer von acht Wochen, im Bachelorstudiengang PVD gegenwärtig noch keine Umsetzung finden kann.

Vor diesem Hintergrund regt das Gutachtergremium an, entweder im Rahmen des Bachelorstudienganges PVD ein achtwöchiges Auslandspraktikum zu ermöglichen oder dies im unmittelbaren Anschluss an das Bachelorstudium beispielsweise zur Förderung von interkultureller Kompetenz, Sprachkompetenz und auch Netzwerkbildung besonders leistungsstarker Studierender anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

HSPV NRW

An der HSPV NRW lehren 288 hauptamtliche Hochschullehrerinnen und -lehrer (Stand vom 1. Mai 2019), davon 147 ausschließlich oder überwiegend im Studiengang PVD. Unter diesen 147 Lehrenden sind 44 Professorinnen und Professoren. Von den weiteren 103 Dozentinnen und Dozenten sind 78 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB). Dem höheren Dienst (LG 2.2) gehören 53 der 103 Dozentinnen und Dozenten an. In der Lehre der polizeispezifischen Fächer (Polizeiwissenschaften und Kriminalwissenschaften) werden überwiegend Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt. Darüber hinaus werden Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten mit akademischen Abschlüssen in den Rechts-, Sozial- und Geisteswissenschaften eingesetzt. Ein Teil der Polizeidozentinnen und -dozenten wird auf Planstellen im Polizeikapitel geführt; sie werden über einen Zeitraum von regelmäßig drei bis fünf Jahren zur HSPV NRW abgeordnet, um den Praxisbezug in der Lehre sicherzustellen.

Alle hauptamtlich Lehrenden werden aufgrund der Berufsordnung an die HSPV NRW berufen. Die Vergabe von Lehraufträgen erfolgt aufgrund der Verfügung zur Vergabe von Lehraufträgen. Danach kann einen Lehrauftrag erhalten, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den sich insbesondere aus § 3 Abs. 1 FHGöD NRW ergebenden Anforderungen der HSPV entspricht.

Die Lehrenden an der HSPV NRW haben gemäß der Lehrverpflichtungsordnung bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres eine Lehrverpflichtung von 703 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), danach 684 LVS pro Studienjahr. Der Lehreinsatz erfolgt nach den Lehreinsatzstandards, Ermäßigungen und Anrechnungen für besondere Belastungen sind in der Lehrverpflichtungsverfügung geregelt.

Im Studienjahr 2017/18 wurden rund 46,75 % der Lehrveranstaltungen in den fachtheoretischen Modulen durch hauptamtlich Lehrende erbracht, im aktuellen Studienjahr wird dieser Wert auf rund 51,7 % gesteigert.

Im Rahmen der pädagogischen sowie didaktischen Weiterbildung werden verschiedene Fortbildungs- und Weiterbildungsseminare im Bereich der Hochschuldidaktik für Haupt- und Nebenamtlerinnen bzw. -amtler angeboten und von den Dozentinnen und Dozenten sowie Professorinnen und Professoren genutzt. Die HSPV NRW bietet allen Lehrenden die Möglichkeit zur Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Professionell lehren an der HSPV NRW“ an. Seit dem 7. März 2012 ist dieses Programm der HSPV NRW durch die Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik akkreditiert. Das Programm besteht aus je einem Basis-, Erweiterungs- und Transfermodul.

Im Inplacement werden zudem neue Lehrende u.a. in Form eines Mentorings und einer kollegialen Hospitation begleitet und unterstützt.

Die HSPV NRW fördert die kollegiale Hospitation als eine selbstgesteuerte und eigenverantwortliche Weiterbildungsmaßnahme für Lehrende zur Qualitätssicherung beziehungsweise zur Qualitätsverbesserung der Lehre. Die kollegiale Hospitation bietet die Möglichkeit, in einer vertrauensvollen Umgebung ein konstruktives Feed-back auf der Inhalts- sowie auf der Beziehungsebene zu geben und zu erhalten.

Die HSPV NRW führt in jedem Jahr einen Hochschultag durch, alternierend als ein- oder zweitägige Veranstaltung. Diese Veranstaltungen dienen der Weiterqualifizierung und dem kollegialen Austausch. Der Hochschultag 2019 hat am 10. Oktober 2019 als „Tag der Lehre“ mit dem Themenschwerpunkt „Digitalisierung in der Lehre“ stattgefunden.

LAFP NRW

Das verhaltensorientierte Training beim LAFP NRW bedingt eine Kursgröße von maximal 14 Studierenden und den Einsatz der Lehrenden im Teamteaching. Zur Aufgabenwahrnehmung sind hierfür aktuell 378 Planstellen für Lehrende in der Ausbildung (LiA) im LAFP NRW anerkannt.

Durch die geplante Erhöhung der Einstellungsermächtigungen ab September 2019 auf 2.500 Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter erhöht sich der anerkannte Bedarf für LiA auf 408. Aktuell sind 343 Planstellen durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) besetzt; zum 01. September 2019 wurde dieses Fehlen im Zuge des landesweiten Versetzungstermins durch Personalzuweisung ausgeglichen.

Bei den LiA handelt es sich um PVB der Laufbahngruppe 2.1 mit II. Fachprüfung, welche ausschließlich im Hauptamt eingesetzt werden. Eine Diensterfahrung von mindestens vier Jahren nach Ablegen der II. Fachprüfung ist vor Funktionsübernahme erforderlich. Weitere 20 Stellen werden durch Regierungsbeschäftigte, als LiA für ausgewählte Bereiche des Berufspraktischen Trainings (Erste Hilfe, Fahr- und Sicherheitstraining und Körperliche Leistungsfähigkeit), gedeckt. Alle LiA durchlaufen ein abgestimmtes Qualifizierungsprogramm und werden anschließend zu Prüferinnen und Prüfern durch das Prüfungsamt der HSPV NRW bestellt. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt grundsätzlich 29 Wochenstunden.

EuA-Behörden

In den Kreispolizeibehörden werden die Studierenden durch 2.417 speziell geschulte und bestellte Prüferinnen und Prüfer (Leiter/in der Organisationseinheit oder Vertreter*in) bzw. durchgängig durch 7.093 Tutorinnen und Tutoren betreut und begleitet. Vor der Funktionsübernahme ist eine dreijährige Diensterfahrung notwendig. Die Aus- und Fortbildung der Prüfer*innen sowie der Tutor*innen erfolgt durch sog. Multiplikatoren der Ausbildungsbehörden. Die Qualifizierung der Multiplikatoren erfolgt zentral durch das LAFP NRW auf der Grundlage der Modulbeschreibungen der fachpraktischen Modulabschnitte. Über diese zentrale Qualifizierung wird gewährleistet, dass einheitliche landesweite Standards

in methodisch didaktischer Hinsicht eingehalten und die Bedürfnisse der fachpraktischen Studienzeit berücksichtigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

HSPV NRW

Die HSPV verfügt über Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten als hauptamtliches Hochschullehrpersonal. Den akademischen Kern bilden zumeist die Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten aus dem höheren (LG 2.2) Dienst. Der Anteil des Polizeivollzugsdiensts unter den Dozenten liegt bei ca. 75%. Damit ist eine ausreichende Heterogenität im Lehrkörper zur Vermittlung wissenschaftlicher Befähigung und qualifizierter Erwerbstätigkeit im Polizeidienst gewährleistet. Die hauptamtlichen Lehrkräfte sollen 60% der Lehre abbilden; die übrigen 40% werden durch nebenamtliche Lehrkräfte unterrichtet. Hierzu hat die Hochschule derzeit ca. 800 Lehrbeauftragte aus den (Polizei-) Behörden des Landes verpflichtet.

Die Hochschulleitung konnte im Gespräch und durch zusätzliche Informationen den bedarfsgerechten Aufwuchs der Lehrkräfte nachweisen. Dennoch wird deutlich, dass die erforderliche Ausstattung mit Hochschullehrer aufgrund der Dynamik der Erhöhung der Einstellungszahlen nur verzögert realisiert werden kann (2017/2018 nur 46,75% bzw. 2018/2019 51,7% Lehre durch Hauptamtliche).

Die Berufung der hauptamtlichen Lehrkräfte erfolgt gemäß der Berufungsverordnung vom 12. März 2015 auf der Grundlage von Ausschreibung, Probelehrveranstaltung und strukturiertem Auswahlgespräch durch eine Berufungskommission.

Der Auswahl und der erforderlichen durchgängigen Qualifizierung der nebenamtlichen Lehrbeauftragten anhand einheitlicher Standards muss aufgrund der hohen Anzahl eine besondere Bedeutung beigemessen werden, um die Vergleichbarkeit, Kontinuität und Qualität in der Lehre sicherzustellen. Am Beispiel des Fachgebietes Einsatzlehre wurde gegenüber dem Gutachtergremium von Seiten der Lehrenden versichert, dass die jeweilige Fachkoordinatorin bzw. der jeweilige Fachkoordinator Informationstage für Interessenten an der HSPV anbietet, die Lehrbeauftragten nach Interviews auswählt, Lehrmaterialien zur Verfügung stellt, mindestens einen Vorlesungsbesuch durchführt, einen hochschuldidaktischen „Crashkurs“ für die bzw. den Lehrbeauftragten vermittelt, ihr bzw. ihm eine Mentorin bzw. einen Mentor zuweist sowie weitere hochschuldidaktische Fortbildungsangebote offeriert. Auf eine Lehrveranstaltungsprobe an der HSPV wird einerseits aus Kapazitätsgründen verzichtet, andererseits will man mögliche Interessentinnen und Interessenten aus der Praxis nicht durch zu hohe Hürden für einen Lehrauftrag von einer Bewerbung abhalten.

Das Gutachtergremium hatte zwar den Eindruck, dass Regeln – wie in der „Verfügung zur Vergabe von Lehraufträgen“ vom 19. Oktober 2011 – Anwendung finden, jedoch unterschiedliche Maßstäbe bei

Auswahl und Sicherstellung der hochschuldidaktischen Qualifizierung zwischen den Fachgebieten bestehen. Die Studierenden und selbst die Absolventinnen und Absolventen gaben in den Gesprächen an, noch nie einen Vorlesungsbesuch oder ein begleitendes Mentoring von Lehrbeauftragten in der Studienzeit erlebt zu haben. Dies können Einzelaussagen sein, dennoch erscheint dem Gutachtergremium Optimierungspotential hinsichtlich der Auswahl und Qualifizierung der Lehrbeauftragten vorhanden zu sein.

Es ist zu begrüßen, dass die nebenamtlichen Lehrbeauftragten einen Platz im Fachbereichsrat innehaben und somit ihre Belange in ein hochschulisches Gremium unmittelbar einbringen können. Eine Vertretung im Senat der HSDV ist nicht vorgesehen, könnte jedoch aufgrund der hohen Anzahl zur Sicherung des Studienbetriebs geprüft werden.

LAFP NRW

Die Ausstattung des LAFP mit ausreichend „Lehrenden in der Ausbildung (LiA)“ war zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichtes nachweislich nicht gegeben. Es fehlten bis zu 15 % der Lehrenden. Natürlich ist auch hier die kontinuierliche Erhöhung der Studierendenzahlen ein maßgeblicher Faktor, der das LAFP sowie die gesamte Polizei NRW fordert. Im Interview konnte die Vertreterin des LAFP jedoch versichern, dass zum 1. September 2019 die freien Planstellen mit nahezu 50 geeigneten Lehrenden in der Ausbildung besetzt werden konnten.

Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Lehrenden in der Ausbildung, die durch Schichtbetrieb im Training von 06.00 bis 19.30 Uhr und Trainings am Samstag die „Engpassressource Trainingsstätten“ (Zitat aus den Gesprächen vor Ort) ausgleichen, muss auch aus Gründen der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Arbeitssicherheit im Schieß- und Einsatztraining darauf geachtet werden, dass schnellstmöglich vakante Stellen nachbesetzt werden.

EuA-Behörden

Das Gutachtergremium erkennt an, dass die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden eine hohe Anzahl an qualifizierten Prüferinnen und Prüfer sowie für nahezu jede bzw. jeden Studierenden eine Tutorin bzw. einen Tutor für die Praxisphasen bereitstellen. Die Qualifizierung erfolgt durch Multiplikatoren der EuA, die ihrerseits durch das LAFP beschult werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zur Sicherstellung der Qualität und Kontinuität in der Lehre ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Mittel eines Studienjahres tatsächlich mindestens 60% der Lehre durch hauptamtliche Hochschullehrer erbracht werden.

- Gleichfalls sind die Standards für Auswahl, Qualifizierung und Begleitung der ca. 800 nebenamtlich Lehrenden umfassender zu beschreiben, verbindlich umzusetzen und zu kontrollieren.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

HSPV NRW

Die HSPV NRW hat aktuell an zehn Studienorten Liegenschaften angemietet, in denen ein regulärer Studienbetrieb möglich ist. In Köln und Bielefeld konnten 2017 bzw. 2018 neue, funktionale Gebäude in Betrieb genommen werden. Bei der Auswahl der Liegenschaften wurde neben einer guten Infrastruktur Wert auf eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelegt.

Jeder Studierende hat einen eigenen Arbeitsplatz in seinem Kursraum. Alle Vorlesungsräume, unabhängig davon, ob die Gebäude langfristig oder temporär angemietet wurden, sind mit modernen Vorlesungsmedien ausgestattet (u.a. Whiteboards, Deckenbeamer, Visualizer und Notebooks) über Wireless Local Area Network (WLAN) und das Deutsche Forschungsnetz (DFN) an das Internet angebunden, um das Selbststudium und Blended Learning zu unterstützen. Damit können die E-Angebote der HSPV NRW von jedem Studierendenarbeitsplatz abgerufen werden. Die Größe der Räume ist den verschiedenen Bedarfen (z.B. für Sonderlehrveranstaltungen oder das Training sozialer Kompetenzen [TSK]) entsprechend angepasst.

In der Verwaltung der HSPV NRW sind gegenwärtig 232 Mitarbeiter*innen mit insgesamt 218,24 Stellenanteilen beschäftigt. Fünf Mitarbeiter*innen sind ausschließlich dafür zuständig, an den Studienorten eine Studierendenberatung anzubieten.

Die IT-Infrastruktur der HSPV NRW besteht aus zwei logisch und physisch getrennten Netzwerken (LVN für Verwaltungsmitarbeiter und OXFORD-Netz für Studierende und Lehrende an den Studienorten sowie der Zentralverwaltung). Für die Studierenden stehen in den IT-Schulungsräumen und den Bibliotheken insgesamt 205 PCs zur Verfügung. Zusätzlich sind 266 Notebooks inklusive einer festen Beamerinstallation in den Kursräumen vorhanden. Alle PCs und Notebooks sind mit Microsoft Windows 7 und Microsoft Office 2010 ausgestattet und haben Zugang zum Internet. Zudem bietet die HSPV NRW eine zentral gemanagte WLAN-Infrastruktur an, die es den Studierenden und Lehrenden gestattet, mit ihren dienstlichen und privaten Endgeräten Zugang zum Internet zu haben. Über das WLAN auf dem Campus der Studienorte kann auch auf die Online-Datenbanken und die e-books zugegriffen werden, die durch die HSPV NRW beschafft wurden.

An allen Hochschulstandorten der HSPV NRW ist jeweils eine eigene Bibliothek zur Unterstützung von Studium, Lehre und Forschung vorhanden. Für die zentrale Steuerung und Planung ist das Dezernat 13

in der Zentralverwaltung der HSPV NRW zuständig. Neben Büchern werden auch Zeitschriften, Loseblatt- und Entscheidungssammlungen, AV- und elektronische Medien angeboten.

Alle Mitglieder der Hochschule – Studierende, hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte – bekommen mit Beginn von Studium oder Lehrtätigkeit automatisch einen Zugang zur Lernplattform ILIAS. Alle Stammkurse werden in ILIAS abgebildet. Lehrende können mit Hilfe von ILIAS Lernmaterialien bereitstellen und das angeleitete Selbststudium mit allen durch ILIAS angebotenen Tools unterstützen. Die Studierenden bekommen zu Beginn ihres Studiums am Studienort eine Einführung in die grundlegenden Funktionalitäten von ILIAS.

Durch das Projekt Einstein und die in diesem Zusammenhang erfolgende Einrichtung sog. ILIAS-Agenten (dezentrale Ansprechpartner an den Studienorten aus Kreisen der Lehrenden [Einstein] und der Studierenden [ILIAS-Agenten]) hat die HSPV NRW Instrumente geschaffen, die die Akzeptanz und Nutzung der Lernplattform durch Lehrende und Studierende kontinuierlich verbessern. An jedem Studienort ist ein sogenannter Medienwart eingesetzt, der den o.g. Personenkreis bei Fragen zu Funktionalitäten im Bedarfsfall unterstützen kann. Bei Fragestellungen zum Einsatz von E-Learning-Szenarien in der Lehre haben Lehrende die Möglichkeit, sich an das Teildezernat 13.2 zu wenden.

Für die Studierenden und die Lehrenden der HSPV NRW steht eine Campus-Lizenz der Software CITAVI zur Verfügung, mit der zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten Literatur und sonstige Quellen verwaltet und organisiert werden können.

Für Polizeivollzugsbeamt*innen, die hauptamtlich an der HSPV NRW lehren, stehen insgesamt 50 Laptops zur Verfügung, mit denen auf das polizeiinterne Netzwerk mobil zugegriffen werden kann. Damit können diese Lehrenden aktuelle Entwicklungen nachverfolgen und Material für Lehrveranstaltungen erlangen, die/das aus anderen Quellen nicht zugänglich, für die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen aber von Bedeutung sind/ist.

LAFP NRW

Die Ausbildung im LAFP NRW findet in den drei Standorten Selm, Brühl und Schloß Holte-Stukenbrock statt. Aufgrund der stetigen Erhöhung der Einstellungsermächtigungen auf 2.300 seit 2017 und ab 2019 mindestens 2.500 Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter stellen die Trainingskapazitäten des LAFP NRW eine Engpassressource dar. Um die Trainingseinrichtungen optimal auszulasten, wurde dies u.a. bei den Zuordnungszeiten zu den einzelnen Bildungsträgern mit dem Studienverlaufsplan ab dem Einstellungsjahrgang 2016 berücksichtigt.

Die Standards für die Räume und Trainingsörtlichkeiten orientieren sich an den Lernzielen der Ausbildung. Im LAFP NRW stehen für die Ausbildung insbesondere zur Verfügung:

- drei Plätze für Fahr- und Sicherheitstraining
- 31 Tatortwohnungen
- drei Sportplätze

- vier Sporthallen
- drei Schwimmhallen
- mindestens ein Seminarraum für je zwei Trainingskurse
- 16 IT Schulungsplattformen
- 23 Räume für Einsatztrainings
- acht MaSy-Trainingsstätten.
- fünf AMOK TE Trainingsstätten (MaSy geeignet)
- 16 Schießstände
- ausreichende Umkleidemöglichkeiten für die Studierenden

Die Ausstattung mit Führungs- und Einsatzmitteln sowie mit Lehr- und Lernmitteln war bislang auskömmlich. Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass, bedingt durch die Erhöhung der Einstellungsermächtigungen auf 2.500 und bei entsprechender proportionaler Erhöhung, die Mittelzuweisungen auch zukünftig für eine qualitativ hochwertige Ausbildung genügen.

EuA-Behörden

Die räumlichen und (die meisten) sächlichen Ressourcen der 47 Ausbildungsbehörden werden bei der Polizei NRW nach einer belastungsbezogenen (Grund-)Verteilung des Personals zugewiesen. Im Jahr 2016 ist es zusätzlich gelungen, in diese „Grundverteilung“ von Raum- und Sachressourcen einen Faktor „Ausbildung“ zu implementieren. Die Regelungen für Räume gelten allerdings zunächst nur für Neubauten, sind aber auch als Argumentationshilfe bei Umzügen oder räumlichen Veränderungen in den bestehenden Dienststellen unterstützend einzusetzen. Problematisch sind aktuell aber die Aufstellmöglichkeiten für PC-Arbeitsplätze für Studierende in den bisherigen Dienststellen. Die notwendigen persönlichen Ausrüstungsgegenstände (Uniform, Waffe, Dienstausweis etc.) sind davon nicht betroffen, weil sie jedem Studierenden ausgehändigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

HSPV NRW

Das Gutachtergremium konnte sich von der modernen und funktionalen Ausstattung der HSPV am Standort Köln in der Erna-Scheffler-Straße überzeugen. Andere Standorte wurden nicht besucht. Es ist sehr positiv anzuerkennen, dass seitens der Landesregierung erhebliche Investitionen in die Infrastruktur der HSPVD erfolgten bzw. immer noch erfolgen. So wurden in den letzten beiden Jahren weitere Standorte ertüchtigt oder in Betrieb genommen und mit Aachen 2019 nunmehr der 10. Standort übergeben.

LAFP NRW

Die steigenden Studierendenzahlen fordern in besonderem Maße die Kapazitäten des LAFP für Schieß- und Einsatztrainings, Abwehr- und Zugriffstrainings, Fahrtrainings, Sport und für kriminalistisch-kriminaltaktische Trainings. In Rahmen der Befragung wurden diese vor dem Hintergrund der besonderen

Anforderungen an die Berufsfähigkeit von Polizeibeamtinnen und -beamten als „Engpass-Ressource“ bezeichnet.

Es ist anzuerkennen, dass die erforderlichen personellen Ressourcen bereitgestellt werden, um die Trainingsstätten durch Schichtbetrieb und Trainings an Samstagen besser auslasten zu können. Auch die Anpassung des Studienmodells durch Teilung des Studienjahrganges in zeitversetzte A und B- Gruppen im Training entlastet die Trainingsstätten und gewährleistet qualitative Trainings in kleinen Gruppen bis 14 Studierende. Eine Vergrößerung der Trainingsgruppe über 14 Studierenden hinaus dürfte keine wesentlichen Spielräume ergeben, aber zu spürbaren Defiziten in der Trainingsqualität führen. Hiervon sollte also abgesehen werden. Die Möglichkeiten zur stärkeren Auslastung der Kapazitäten in den Trainingsstätten scheinen somit ausgeschöpft.

Daher ist hier der Dienstherr gefordert, zusätzlich zu den neuen Standorten der HSPV auch weitere Trainingsstätten zu akquirieren, zumal zu erwarten ist, dass sich durch die hohe Einstellungszahl von jährlich 2.500 Erstsemestern die Gesamtanzahl der Studierenden von derzeit ca. 7.000 auf 7.500 im Fachbereich Polizei erhöhen wird.

EuA-Behörden

Der Besuch an der HSPV hat hierzu keine kritischen Punkte ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die Anzahl der Trainingsstätten an die steigende Studierendenzahl anzupassen.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Prüfungen sind konsequent an den in den Modulbeschreibungen formulierten Kompetenzziele ausgerichtet. Die Prüfungen werden zu Beginn eines jeden Studienjahres im Prüfungskalender festgelegt. Die Prüfungstermine finden im Studienverlaufsplan und Prüfungskalender abgebildeten Zeitraum jährlich statt. Eine Anmeldung zur Prüfung ist nicht notwendig.

Prüfungen in der Theorie (HSPV NRW)

In den Modulen GS 2 – GS 6 werden elementare Arbeitstechniken und fachliche Grundlagen der Rechts- und Polizeiwissenschaften vermittelt, diese sollen von den Studierenden strukturiert auf einfache polizeiliche Lebenssachverhalte angewandt werden. Da die weiteren Module stringent auf der Beherrschung

dieses Wissens aufbauen, erfolgt eine konsequente Prüfung dieser Module durch vier dreistündige und eine vierstündige Klausur. Hierbei steht die Lösung polizeilicher Lebenssachverhalte im Vordergrund, nicht die bloße Abfrage von Theoriewissen. Zur Durchführung der Prüfungen sind am Ende der Grundlagenmodule zwei Prüfungswochen vorlesungsfrei eingeplant. Die Überprüfung des Erwerbs der Kompetenzen des überwiegend sozialwissenschaftlich geprägten Moduls GS 1 erfolgt bereits vor den Klausurwochen durch eine zwölfseitige Hausarbeit.

Die Theoriemodule des Hauptstudiums 1 (HS 1) bereiten auf die Aufgabenerledigung bei alltäglichen Einsatzlagen und Sachverhalten in der polizeilichen Alltagsorganisation vor. Die Module HS 1.1 und 1.2 schließen mit einer interdisziplinären, jeweils vierstündigen Klausur zur strukturierten Prüfung erlangter methodischer und fachlicher Kompetenzen ab. Die Aufgabenstellung orientiert sich dabei grundsätzlich an einem leitthemenbezogen polizeilichen Lebenssachverhalt. Das Modul HS 1.3 wird zur Varianz der Prüfungsformen und Entzerrung der Prüfungsbelastung bereits vor Beginn der Klausurwoche mit einem Fachgespräch geprüft.

Das Hauptstudium 2 (HS 2) befasst sich mit besonderen Kriminalitätsformen und polizeilichen Einsatzlagen. Geprüft werden die drei Fachmodule HS 2.1 – 2.3 nach Entscheidung des Fachbereichsrates wahlweise mit einer Aktenbearbeitung (120 Min), einer Klausur (120 Min.) oder einem Fachgespräch.

Im Hauptstudium 3 (HS 3) wird der Bereich der internationalen Zusammenarbeit und aktueller Fragestellungen aus dem Polizeibereich behandelt und durch die Prüfungsformen Gruppengespräch (HS 3.1) und Posterpräsentation (HS 3.2) geprüft.

Die Erstellung der Thesis und das Kolloquium werden durchgängig vorbereitet. Zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen bauen die Module HS 1.4 (Proseminar), HS 2.4 (Hauptseminar) und HS 3.2 (Wahlmodul Vertiefung/aktuelle Entwicklung) aufeinander auf. Im GS 1 sowie im Proseminar ist jeweils eine zwölfseitige Hausarbeit nach wissenschaftlichen Standards zum Nachweis der erworbenen methodischen Kompetenz und der Selbstkompetenz vorzulegen. Aufbauend darauf wählen die Studierenden im Hauptseminar (HS 2.4) aus eingegrenzten Themenfeldern eine Problemstellung aus und vertiefen ihre Fähigkeiten, diese wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Studierenden fertigen dazu eine ca. 15-20-seitige Seminararbeit an und präsentieren diese innerhalb der Seminargruppe. Im Wahlmodul (HS 3.2) ist als Leistungsnachweis eine Posterpräsentation gefordert.

Studienbegleitend sind die Module „TSK und „Berufsrollenreflexion“ angelegt. Der Nachweis erlangter Fach- und Methodenkenntnisse sowie sozialer Kompetenzen erfolgt beim TSK durch einen Teilnahmenachweis. Der Leistungsnachweis im Modul Berufsrollenreflexion erfolgt durch eine kollegiale Beratung.

Jede Prüfung kann einmalig wiederholt werden, ab dem Hauptstudium 2 steht den Studierenden, die einen Theorienotendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 erzielt haben, eine einmalige zusätzliche zweite Wiederholungsmöglichkeit für Theorieprüfungen zur Verfügung.

Die Prüfungsformen werden auf der Grundlage der Evaluation der Module durch die Studierenden und Lehrenden regelmäßig überprüft und angepasst.

Prüfungen im Training (LAFP NRW)

Die Module Training nehmen den didaktischen Faden der zuvor vermittelten fachtheoretischen Inhalte auf und ermöglichen den Studierenden die Verknüpfung des erworbenen Theoriewissens mit notwendigen fachpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Übungsthemen sind von den zuvor vermittelten Theorieinhalten abgeleitet.

Als Prüfungsform ist hier ein Teilnahmenachweis vorgesehen. Für den Bereich des Trainings wird das Testat auf eine regelmäßige und aktive Teilnahme gestützt. Hierbei muss durch die Studierenden nachgewiesen werden, dass die geforderten methodischen, fachlichen und persönlich-sozialen Kompetenzen zur Lösung eines polizeilichen Lebenssachverhaltes im Rollenspiel vorhanden sind.

Der erfolgte Kompetenzerwerb im Rahmen des BPT wird in den Teilmodulen 1, 2 und 5 durch punktuelle Leistungsabnahmen und in den Teilmodulen 3 und 4 durch Teilnahmenachweise bestätigt. Die Ergebnisse werden ohne Notenvergabe mit dem Testat bestanden/nicht bestanden grundsätzlich durch zwei Prüfer festgestellt. Das Gesamtmodul BPT ist bestanden, wenn alle Teilmodule mit bestanden bewertet wurden.

Nicht bestandene Einzelprüfungen können einmalig wiederholt werden.

Prüfungen in der Praxis (EuA-Behörden)

Das erste Praxismodul GS 8 wird hinsichtlich des Kompetenzerwerbs mit einem Teilnahmenachweis und dem Testat bestanden/nicht bestanden geprüft. Ein Bestehen setzt hier die aktive Teilnahme und den Nachweis der entsprechenden fachlichen und methodischen Kompetenzen voraus.

Im Praxismodul HS 2.7 und HS 2.8 verknüpfen die Studierenden die bisher erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen sowie persönliche und soziale Kompetenzen. Es erfolgt hier eine dienstliche Bewertung zur fachlichen Kompetenz sowie zur persönlich-sozialen Kompetenz jeweils in dem Praktikum Wachdienst (HS 2.7) und Ermittlungsdienst (HS 2.8). Zusätzlich erfolgt jeweils eine Einsatzbewertung (HS 2.7) bzw. Aktenbearbeitung (HS 2.8) als punktuelle Leistungsüberprüfung.

Die dienstliche Bewertung schließt mit dem Testat bestanden/nicht bestanden ab, die punktuelle Leistungsüberprüfung schließt mit einer Benotung ab. Zum Bestehen des Moduls müssen die Einzelprüfung mit mindestens 4,0 und die dienstlichen Bewertungen mit bestanden bewertet worden sein. Im Praxismodul HS 3.3 erfolgt die Prüfung analog zum Modul 2.7. Das Abschlusspraktikum wird mit einem Teilnahmenachweis und einem Abschlussbericht abgeschlossen.

Nicht bestandene Einzelprüfungen können einmalig wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSPV bietet im Studiengang PVD eine Vielzahl an unterschiedlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Fachgespräche, Posterpräsentationen, Aktenhaltung sowie praktische Prüfungen) an. Die Prüfungen werden im Voraus für ein Studienjahr geplant und terminiert und den Studierenden in Form eines Prüfungskalenders transparent dargestellt. Eine Überschneidung bei möglichen Wiederholungsprüfungen mit den regulären Prüfungen ist nicht auszuschließen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit jede nicht bestandene Theorieprüfung nur einmal zu wiederholen. Ab dem Hauptstudiums 2 besteht zusätzlich die Möglichkeit eine Prüfung ein weiteres Mal zu wiederholen. Diese Regelung gilt nur für Studierende, die einen Theorienotendurchschnitt von besser als 2,59 haben.

Grundsätzlich hält das Gutachtergremium die Prüfungsdichte sowie -vielfalt für angemessen und studierfähig. Eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit in den ersten drei Semestern des Studiums kann allerdings dazu führen, dass Studierende, die nicht näher mit hochschulischen Abläufen und Prüfungen bekannt sind oder die sich zum Zeitpunkt einer Prüfung in einer schwierigen privaten Situation befinden, bereits nach der ersten Wiederholung einer Prüfung aus dem Studium entlassen werden müssen. Das Gutachtergremium der Erstakkreditierung hatte bereits darauf hingewiesen, dass die grundsätzliche Einschränkung auf nur eine Wiederholungsprüfung evtl. mit den Anforderungen des Art. 12 GG kollidieren könnte. Vor dem Hintergrund der Abbrecherquote müsste man evtl. die grundsätzliche Beschränkung auf Zweitversuche überdenken. Auf jeden Fall sieht dieses Gutachtergremium in dem potentiellen Drittversuch für „gute“ Studierende ab dem Hauptstudium 2 einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot. Die HSPV gesteht mit dieser Regelung quasi ein, dass auch gute Studierende einmal bzw. zweimal einen schlechten Prüfungstag haben können und bietet diesen deshalb den einen Drittversuch an – ein Privileg, das schlechteren Studierenden nicht eingeräumt wird. Das Gutachtergremium sieht es als unerlässlich an, die Ungleichbehandlung aufzuheben. Zudem sollte eine verhältnismäßige Anzahl von Drittversuchen angeboten werden, wobei das Gutachtergremium mindestens zwei Versuche favorisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Alle Studierenden sollten unabhängig vom Notendurchschnitt und während des gesamten Studienzeitraums zweimal die Möglichkeit für einen Drittversuch (zweite Wiederholungsprüfung) haben.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studienverlauf ist im Modulhandbuch festgelegt, sodass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet ist. Eine Beendigung des Studiums innerhalb des vorgegebenen Studienverlaufes ist der Regelfall. Es gibt klar ausgewiesene Präsenz- und Selbststudienzeiten. Pro Tag werden zudem max. acht LVS, pro Woche max. 30 LVS veranschlagt. Die benötigten Ressourcen (Räume, Trainingsstätten etc.) stehen zu den vorgesehenen Zeiten im Studienverlauf allen Studierenden zur Verfügung, so dass es nicht zu Wartezeiten kommt, die die Studiendauer verlängern würden. Die Prüfungstermine werden in einem verbindlichen, durch den Prüfungsausschuss verabschiedeten Prüfungskalender vor Beginn des Studienjahres bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung und/ oder Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Studierenden wirken im Prüfungsausschuss bei der Terminierung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Studienordnung mit. Durch eingeplante vorlesungsfreie Wochen wird in allen Studienabschnitten bei Klausuren und Aktenbearbeitung eine belastungsangemessene Prüfungsdichte gewährleistet und eine sachgerechte Prüfungsvorbereitung ermöglicht. Die Überschneidungsfreiheit kann bei Wiederholungsterminen nicht gewährleistet werden.

Grundsätzlich schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. In einem Studienabschnitt sind maximal sechs Prüfungen zu absolvieren. Ausnahmen gibt es in den Speziellen Modulen, z.B. BPT oder TSK, in denen über die Dauer des gesamten Studienverlaufs Leistungsnachweise begleitend abgelegt werden. Wird eine Studienleistung während der Trainingsmodule GS 7, HS 1.5, HS 2.5 oder HS 2.6 mangels aktiver und/oder regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal durch Rückversetzung in den nachfolgenden Jahrgang in dem entsprechenden Modul wiederholt werden. Kann ein Teilnahmenachweis mangels regelmäßiger Teilnahme aus von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erteilt werden, sollen die Fehlzeiten möglichst durch Nachholung während des anschließenden Moduls der fachpraktischen Studienzeit/Praxis oder in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der HSPV NRW an vorlesungsfreien Tagen der fachwissenschaftlichen Studienzeit ausgeglichen werden. Ist insbesondere aufgrund des Umfangs der Fehlzeiten eine solche Nachholung nicht möglich, erfolgt die Nachholung des entsprechenden Moduls durch Rückversetzung in den nachfolgenden Einstellungsjahrgang.

Wird im BPT ein Teilnahmenachweis mangels regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, können die Fehlzeiten durch Nachholung ausgeglichen werden.

Bei Nichtbestehen wird die praktische Einzelprüfung im laufenden Modulabschnitt wiederholt, die Wiederholung der dienstlichen Bewertung erfolgt im Rahmen eines neuen Praktikums. Das Studium wird dann um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

Die Studienordnung enthält Regelungen zum Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund, Schreibzeitverlängerungen sowie Nachteilsausgleich bei Behinderungen, Erkrankungen oder längeren Ausfallzeiten.

Für Studierende, die eine Klausur des Grundstudiums im Hauptlauf nicht bestanden haben, werden zentrale Repetitorien angeboten.

Die Kursgrößen sind der Lehrform angepasst (HSPV: zwischen 12 und 33 LAFP: 14). An den Studienorten gibt es für die Studierenden verschiedene Beratungsangebote, in denen mit Hilfe von Fachpersonal persönliche und studiengangsbezogene Probleme ressourcen- und lösungsorientiert angegangen werden sowie Unterstützung zur Persönlichkeitsentwicklung gegeben werden können.

Bei weitergehenden psychischen Problemen besteht zusätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Angebots einer psychosozialen Beratung durch Diplompsychologinnen bzw. -psychologen und/oder Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger. Darüber hinaus stehen auch die Beratungsangebote des LAFP (z.B. Supervisionsangebote des Sozialwissenschaftlichen Dienstes) zur Verfügung. Die Polizeiseelsorge kann selbstredend auch von Studierenden in Anspruch genommen werden. Zudem stehen die Ausbildungsleitungen in Sprechstunden an den Standorten der HSPV und darüber hinaus in ihrer Personalverantwortung als Ansprechpartner in allen Lebenslagen zur Verfügung.

Dazu gibt es einen festgelegten Urlaubszeitraum sowie eine klare Verortung hinsichtlich der Studien-, Trainings- und Ausbildungsorte. Die Studierenden erhalten während des Studiums durch das Land NRW Bezüge für Anwärtinnen bzw. Anwärter in Höhe von rund 1.200,00 Euro netto monatlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium betrachtet das Studium PVD an der HSPV als einen studierbaren Studiengang. Das Studium ist planbar, verlässlich und im Regelfall in der vorgegebenen Studienzeit zu absolvieren. Prüfungstermine werden im Voraus für ein Studienjahr festgelegt, die Stunden- und Semesterpläne sind den Studierenden zugänglich. Vorlesungsfreie Zeiten zur Prüfungsvorbereitung sowie Urlaubszeiten werden angemessen in den Studienverlaufsplan integriert. Über den Ablauf und die Anforderungen des Studiums und die Prüfungen kann sich jeder Studierende im Modulhandbuch, im Curriculum sowie der Prüfungsordnung informieren. Auch die Inhalte und Anforderungen an die Studierenden werden klar kommuniziert. Die Inhalte und Anforderungen des Studiums sind nachvollziehbar, gut verständlich, anwendungsbezogen und bereiten auf die spätere berufliche Praxis vor.

Durch regelmäßige Evaluationen des Studiums wird eine Unter- bzw. Überforderung der Studierenden ausgeschlossen und Wert auf die Einschätzung der Studierenden gelegt (vgl. Kapitel II.2.4). Zu einer Teilnahme an Evaluationen sollten die Studierenden angehalten werden. Durch die Ausweisung der studentischen Arbeitsbelastung im Modulhandbuch ist der studentische Arbeitsaufwand im Kontakt- und Selbststudium nachvollziehbar dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilerspruch

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang wurde mit dem Ziel einer engen Verzahnung zwischen HSPV, LAFP und den EuA-Behörden entwickelt. Hierbei haben die EuA-Behörden die Anforderungen der polizeilichen Praxis artikuliert. Wesentliche erfolgskritische Handlungsabläufe für eine polizeiliche Aufgabenwahrnehmung wurden im Rahmen der Überarbeitung des Studiengangs zwischen allen drei Ausbildungsträgern abgestimmt. Diese ausgewählten wesentlichen Inhalte werden im Schonraum (LAFP) trainiert und in den nachfolgenden Praxisphasen vertiefend angewendet. Die fortlaufende enge Abstimmung zwischen den drei Ausbildungsträgern wird insbesondere durch paritätisch besetzte und regelmäßig tagende Verzahnungsgremien (nach §§3 FHGöD und 3 GO FHöV NRW) gewährleistet. Die Gesamtverantwortung für den Studiengang liegt bei der HSPV NRW.

Auf Grund der gestiegenen jährlichen Einstellungszahlen (2012: 1.400, 2019: 2.500) und der sich ändernden Anforderungen an den Polizeidienst ist der Studiengang im Jahr 2016 reformiert worden. Die Reform umfasste u.a.:

- die Steigerung der Qualität des kriminalfachlichen Teils des Studiums,
- die Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden,
- die Stärkung der Menschenrechtsbildung im Studium,
- die im Jahresmittel gleichmäßige Auslastung des LAFP durch Überarbeitung des Studienverlaufsplanes sowie
- die Optimierung des Prüfungssystems, teilweise mit alternierender Anwendung (HS 2.1 – 2.3).

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie erforderliche Anpassungen des Studiengangs werden unter der Federführung des Fachbereichsrates Polizei vorgenommen. In diesem Gremium wirken gewählte Lehrkräfte und Studierende der HSPV, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrbeauftragten sowie durch das Innenministerium NRW bestellte Vertreterinnen und Vertreter des LAFP und der Einstellungs- und Ausbildungsbehörden mit. Nach Zustimmung des Senats der HSPV erfolgt die Genehmigung durch

das Ministerium des Innern. Darüber hinaus findet ein ständiger Austausch zwischen den drei Ausbildungsträgern in einem paritätisch besetzten Verzahnungsgremium statt.

Durch den Einsatz der Lehrbeauftragten in der Lehre und die Mitarbeit in den Gremien erfährt der Studiengang die erforderliche Praxisnähe und bleibt stets aktuell.

Durch die Lehrenden eines jeden Studienfachs werden auf Landesebene Facharbeitskreise gebildet. Die in diesen Facharbeitskreisen gewählten Vorsitzenden sind jeweils Landesfachkoordinatorin oder Landesfachkoordinator. Diese Koordinatorinnen und Koordinatoren gewährleisten, dass aktuell auftretende oder festgestellte Diskrepanzen zwischen Studieninhalten und Erfordernissen hinsichtlich notwendiger Änderungen der Studieninhalte überprüft werden. Sie greifen dabei auf die Erkenntnisse zurück, die ihnen durch die örtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren gemeldet werden. Darüber hinaus nehmen sie an den fachlichen Dienstbesprechungen des Ministeriums des Innern sowie an Fachtagungen auf nationaler Ebene teil.

Die Lehrenden der HSPV engagieren sich in der Forschung und treten durch wissenschaftliche Veröffentlichungen hervor, die einen engen Bezug zu den Studieninhalten aufweisen. Die Forschungsförderung an der HSPV findet u.a. in den beiden Instituten (IPK und IGE) ihren Ausdruck. An der HSPV finden regelmäßig Tagungen zu aktuellen Themen mit Bezug zu den Studieninhalten statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an einen akkreditierungsfähigen Studiengang im Wesentlichen erfüllt werden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst (vgl. hierzu auch Kapitel II.2.4). Sowohl im Selbstbericht als auch in den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass die aktuellen Entwicklungen der für diesen Studiengang PVD relevanten Fächer aktiv verfolgt und begleitet werden.

Allerdings gewann das Gutachtergremium in diesem Zusammenhang auch den Eindruck, dass der Fachbereich Polizei an der HSPV allein schon aufgrund der Größe des Fachbereichs, der großen Zahl an Standorten, der großen Zahl an Lehrbeauftragten und der Aufteilung des Bachelorstudiums auf HSPV, LAFP und EuA-Behörden mit besonderen strukturellen Herausforderungen konfrontiert ist, die es an anderen Polizeihochschulen in Deutschland in einem vergleichbaren Maße nicht gibt. Zwar scheinen die auch in den Gesprächen während des Vorortbesuchs beschriebenen Beratungs- und Koordinationsorgane wie Facharbeitskreise und Verzahnungsgremien sowie Veranstaltungsformen wie der 2019 zum ersten Mal durchgeführte „Tag der Lehre“ durchaus geeignete Foren für den Austausch über Fach-, Standort- und Organisationsgrenzen hinweg zu sein, doch werden die dort behandelten Themen nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem vergleichsweise hohen Aggregationsniveau behandelt. Anders ausgedrückt: Um es in den Facharbeitskreisen, Verzahnungsgremien oder auf dem Tag der Lehre auf die Agenda zu schaffen, muss ein Thema bereits ein gewisses Maß an Grundsätzlichkeit und ggf.

auch Problemdruck erreicht haben. Die regelmäßige inhaltliche und didaktische Abstimmung zwischen festangestellten Lehrkräften und Lehrbeauftragten oder zwischen Lehrkräften an der HSPV, Trainerinnen bzw. Trainern am LAFP sowie Tutorinnen und Tutoren in den EuA-Behörden ist angesichts der großen Zahl an beteiligten Lehrkräften, Ansprechpartnern und Standorten ohne Zweifel ausgesprochen anspruchsvoll und zeitintensiv. Dessen ist sich das Gutachtergremium durchaus bewusst.

Die Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsaktivitäten sind gegeben. Das Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften (IPK) ist in der Fachwelt bereits seit Jahren gut etabliert und hat durch seine Studien etwa zum Einsatz von Bodycams in der polizeilichen Praxis auch ein erfreuliches Maß an Sichtbarkeit erlangt. Die aktuell bearbeiteten Themen „wissenschaftliche Weiterentwicklung der Einsatzlehre“, „Gewalt und Extremismus an Schulen“, „polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten“, „Wahllichtbildvorlage im Rahmen polizeilicher Ermittlungsverfahren“ und „Umgang mit Fremdheit“ nehmen relevante Fragestellungen auf und versprechen auch für die polizeiliche Praxis verwertbare Erkenntnisgewinne. Das gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung und der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführte Projekt „Politische Bildung und Polizei“ (PolBiP) beschäftigt sich ebenfalls mit einem ausgesprochen aktuellen und relevanten Thema, und auch das durch das BMBF geförderte, auf drei Jahre angelegte Konsortialprojekt „Migration und Sicherheit in der Stadt“ (migsst) verspricht interessante Forschungsergebnisse und eine fruchtbare Vertiefung eines auch politisch und gesellschaftlich relevanten Diskurses.

Das Gutachtergremium sieht in dem im Jahr 2017 gegründeten Institut für Geschichte und Ethik der öffentlichen Verwaltung (IGE) eine wertvolle Ergänzung des Angebots an wissenschaftlich fundierten Beratungs- und Forschungsleistungen auf dem Feld der Verwaltungsethik und ihrer Anbindung an die Geschichte. Die HSPV hat mit diesem Institut zweifellos ein Alleinstellungsmerkmal, da die systematische Beschäftigung mit Fragen der Verwaltungsethik und der Verwaltungsgeschichte bisher vor allem auf einzelne Forscherinnen und Forscher beschränkt war. Auch wenn der Betrachtungszeitraum seit der Gründung des Instituts noch recht kurz ist, geben die bis dato bestehende Struktur und die bisher formulierten Ziele berechtigten Anlass zu der Hoffnung, in absehbarer Zeit relevante Forschungsergebnisse und weiterführende Anregungen für konkretes Verwaltungshandeln erwarten zu dürfen. Die geplante Publikationsreihe des IGE beim Springer-Verlag ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg.

Angesichts der in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Zahl an Lehrkräften und angesichts der in Gestalt der genannten Institute durchaus guten strukturellen Voraussetzungen für qualitätsvolle und relevante wissenschaftliche Arbeit erscheint dem Gutachtergremium allerdings der Umfang der im Haushalt der HSPV eingestellten eigenen Forschungsmittel noch ausbaufähig. Angesichts der mehrfachen Überzeichnung der nationalen und internationalen Förderprogramme birgt die Hoffnung auf die Akquise von Drittmitteln das Risiko, dass begrenzte Forschungskapazitäten vor allem in die Konzeption und Formulierung von Förderanträgen fließen, von denen nach den vorliegenden Erfahrungen nur ein

geringer Prozentsatz erfolgreich sein kann. Ein größeres Forschungsbudget würde demgegenüber Spielräume eröffnen für eine Verstärkung der wissenschaftlichen Aktivitäten an der HSPV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Höhe des Forschungstitels im Haushalt der HSPV sollte an die gestiegene Zahl des wissenschaftlichen Personals angepasst werden.

Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (QM-System) an der HSPV NRW ist erfolgt, um bestehende Aktivitäten systematisch miteinander zu vernetzen und das vorhandene Wissen zu sichern. Die Orientierung an dem sogenannten EFQM-Modell für Excellence bietet mit der praxisorientierten Grundstruktur den gewünschten ganzheitlichen Ansatz und berücksichtigt insbesondere die Wirkungszusammenhänge. Das Evaluationssystem an der HSPV NRW beinhaltet die personenbezogene Evaluation bzw. Lehrveranstaltungsevaluation und die studiengangsbezogene Evaluation. Die Einzelheiten sind in der Evaluationsordnung geregelt. Das Ziel beider Formen ist die kontinuierliche Qualitätssicherung und Verbesserung von Studium und Lehre an der HSPV NRW.

Bei der personenbezogenen Evaluation erhalten die Lehrenden der HSPV NRW nach Ablauf des Evaluationszeitraums pro Lehrveranstaltung einen Ergebnisreport, der durch die Evaluationssoftware EvaSys generiert wird. Der abschließende Evaluationsbericht zur personenbezogenen Lehrevaluation wird (anonymisiert) dem Senat vorgestellt und hochschulöffentlich in ILIAS eingestellt.

Die studiengangsbezogene Evaluation beinhaltet Erstsemesterbefragungen, Studierenden- und Lehrendenbefragungen sowie Absolventenstudien. Die Befragung erfolgt anhand standardisierter Online-Fragebögen, ein Musterfragebogen und die Übersicht zu den Evaluationsaktivitäten bzw. Evaluationsplanungen sind in der Anlage vorzufinden. Die Evaluation der Trainingsphasen im Studium erfolgt durch

das Bildungscontrolling des LAFP NRW. Studierende und Lehrende des LAFP werden in anonymen Onlinebefragungen an allen Standorten des LAFP NRW zu den Lehrleistungen, Interaktionsbeziehungen, Trainingsmöglichkeiten, Ressourcen und administrativen Rahmenbedingungen befragt. Die fachpraktischen und fachtheoretischen Studienabschnitte werden durch das Dezernat 14 evaluiert.

Ziel einer umfassenden Evaluation des Studiengangs ist die Überprüfung der Studierbarkeit, der Lehr- und Lerninhalte, Prüfungsformen, Anforderungen und Belastung im Studium aus Sicht der Studierenden sowie Lehrenden. Ein weiterer wichtiger Punkt, der im Rahmen der Evaluation untersucht wird und eine bedeutende Rolle in der Konzeption des Studiums spielt, ist die Verzahnung von Theorie und Praxis.

Die Vorbereitung auf die Praxis wird momentan im Rahmen einer Absolventenbefragung untersucht. Parallel dazu läuft eine Kunden- bzw. Abnehmerbefragung, in der Führungskräfte aus ganz NRW befragt werden. Gegenstand der Evaluation ist die Untersuchung der Handlungsfähigkeit von Polizeikommissarinnen und Kommissare während der Erstverwendung. Eine detaillierte Auswertung steht noch aus und kann ggfs. Handlungsoptionen aufzeigen (vgl. Kapitel II.2.1).

Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Evaluationen werden in der Arbeitsgruppe für Qualitätssicherung PVD (AGQS PVD) besprochen und im Anschluss im Fachbereichsrat Polizei vorgestellt. Der Fachbereichsrat Polizei hat Evaluationsbeauftragte bestellt, die in Zusammenarbeit mit Dezernat 14 die Evaluationsergebnisse analysieren, bewerten und dokumentieren.

Die HSPV NRW ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Evaluation e.V. (DeGEval), entsprechend orientieren sich beide Evaluationsstellen (LAFP NRW u. HSPV NRW) an den Evaluationsstandards der DeGEval.

In der studiengangsbezogenen Evaluation wird nach Abschluss und Auswertung aller Studienabschnitte im Einstellungsjahr (EJ) 2016 (voraussichtlich November/Dezember 2019) eine Gesamtbilanz der Studiengangsreform erfolgen, insbesondere stehen dabei Aspekte wie Studierbarkeit, Studieninhalte, Prüfungsformen, Stundenverteilung und Belastung durch das Studium im Fokus. Ergänzend zu den Ergebnissen der studiengangsbezogenen Evaluationen kann die Studierendenstatistik Berücksichtigung finden.

Mit Beschluss vom 09.04.2019 hat der Fachbereichsrat Polizei den Unterausschuss Erfolgssicherung eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, Ursachen zu identifizieren, die zu einer vorzeitigen Beendigung des Studiums führen und auf dieser Grundlage Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln, die dazu beitragen, die Zahl an Studienabbrüchen/-beendigungen zu senken. Hier können die Evaluationsergebnisse als Arbeitsgrundlage dienen.

Denkbar wäre für die Evaluation neuer Veranstaltungsformate der Einsatz von Experteninterviews, Qualitätszirkel oder Gruppendiskussionen, um einer „Evaluationsmüdigkeit“ entgegenzuwirken, die bei einer lückenlosen Evaluation einer Kohorte entsteht.

Das Ziel neuer Evaluationsinstrumente wäre die Identifikation von möglichen Problemen bzw. potentiellen Qualitätsentwicklungen von z.B. didaktischen Konzepten. Anders als das standardisierte Evaluationsverfahren liefert es kein repräsentatives Meinungsbild zu einzelnen Bereichen im Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der Gespräche mit den Programmverantwortlichen davon überzeugen, dass der zu begutachtende Studiengang eine umfassende Evaluierung erfährt, die sowohl personen- als auch studiengangbezogen erfolgt. Darüber hinaus sind die Programmverantwortlichen erfreulicherweise mit einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsinstrumente betraut, um zum einen Ansätze für neue didaktische Konzepte zu gewinnen und zum anderen neue Evaluationsformate wie Experteninterviews oder Gruppendiskussionen zu generieren, um einer möglichen „Evaluationsmüdigkeit“ zu begegnen.

Unbeschadet dessen weist das Evaluationskonzept für den Bachelorstudiengang PVD Entwicklungspotential auf. So fällt unter anderem eine studierendenseitig auffallend geringe Beteiligungs- und Rücklaufquote an den jeweiligen Evaluierungserhebungen auf, die es deutlich nach oben zu korrigieren gilt, um eine verlässliche Basis für eventuelle Anpassungen von Inhalten und Lehrenden des Studienganges vornehmen zu können. Aus diesen Gründen kommt gerade der Evaluation eines Studienganges eine wesentliche Funktion im Rahmen der anzustrebenden kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienangebotes zu. Ursächlich für die geringe Teilnahmequote an der personen-, modul- und studiengangbezogenen Evaluation dürfte im Wesentlichen in der großen Zahl an Evaluationserfordernissen pro Semester zu sehen sein, die studierendenseitig mit einem zeitlichen Aufwand verbunden sind und deren Ergebnisse in einer eher unzureichenden Form an die Studierenden rückgekoppelt beziehungsweise transparent gemacht werden.

Dem gilt es seitens der Programmverantwortlichen zu begegnen, bietet doch eine Evaluation mit einer angemessenen Teilnahmequote die erforderliche Basis für die qualitative Weiterentwicklung des in Rede stehenden Bachelorstudienganges. Dabei ist daran zu denken, den Studierenden

- ein ausreichendes Zeitfenster für die Teilnahme an der Evaluation zu gewähren,
- die Ergebnisse der Evaluation mit den daraus eventuell abgeleiteten Maßnahmen vorzustellen, um sowohl die Bedeutung als auch mögliche Verbesserungen aus Evaluationsergebnissen zu unterstreichen und
- die generelle Bedeutung der Evaluation für die konsequente und kontinuierliche Fortentwicklung des Studienganges zu verdeutlichen, die allerdings nur belastbar und nachhaltig mit einer hohen Teilnehmerzahl erreicht werden kann.

Darüber hinaus bestärkt das Gutachtergremium die Programmverantwortlichen hinsichtlich der Entwicklung und Implementierung weiterer Evaluationsmethoden wie Gruppendiskussionen oder Experteninterviews. Ein evaluationsbezogener „Methoden-Mix“ dürfte sich zum einen positiv auf die wünschenswerte studierendenseitig hohe Teilnahmequote auswirken und zum anderen durch eine deutlich stärkere inhaltliche Konkretisierung den teilweise eher abstrakten und oberflächlichen Fragebogenerhebungen begegnen und damit in der Folge Ergebnisse liefern, die eine verbesserte Grundlage zur Ableitung qualitätsfördernder Maßnahmen bietet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten organisatorische und motivierende Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Rücklaufquote bei Evaluationen zu erhöhen.
- Die Ergebnisse der Evaluationen sollten in geeigneter Form den Studierenden transparent gemacht werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden können auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Gleichstellung aller drei Bildungsträger zurückgreifen. Diese unterstützen individuell bei Konflikten und insbesondere bei Problemen mit der Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie. In der Gleichstellungskommission der HSPV NRW sind neben zwei Lehrenden und zwei Mitarbeiterinnen der Verwaltung auch zwei Studierende Mitglied. Alle drei Ausbildungsträger haben Verträge mit externen Beratergesellschaften für die Beratung zum Thema Kinderbetreuung und Pflege abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSPV hat einen Gleichstellungs- und Frauenförderungsplan. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an Einstellungsverfahren sowie Gremiensitzungen teil. Weiterhin gibt es Ansätze und Bestrebungen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit der Hochschule. Es sollen bzw. werden Angebote für Lehrende und Mitarbeiter im Bereich der Kinderbetreuung und Beratung bei der Pflege von Angehörigen eingerichtet. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sollte auch innerhalb der Studierendenschaft ein möglicher Bedarf zur Vereinbarkeit von Studium und Familie ermittelt werden.

Die Studierenden nehmen im Rahmen ihrer Mitbestimmungsrechte am Prüfungsausschuss, den Senatsitzungen, den Sitzungen des Fachbereichsrates sowie der Auswahlkommission für neue Lehrende teil.

Auch aus organisatorischer Sicht soll eine Teilnahme der Studierenden an den Gremien ermöglicht und gefördert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang PVD an der HSPV ist ein quasi duales Vollzeitstudium mit fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten. Die fachtheoretischen Studienzeiten werden an der HSPV geleistet, die fachpraktischen Studienzeiten sind – wie bereits an anderer Stelle ausgeführt – aufgeteilt in Trainings beim LAFP sowie die Berufspraxis bei den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden (EuA-Behörden) mit ihren Kooperationsbehörden des Landes NRW. Das LAFP und die EuA-Behörden sind Einrichtungen bzw. Behörden des Landes NRW im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und Kommunales NRW und somit nach § 19 StudakVO „nichthochschulische Einrichtungen“. Laut § 19 StudakVO darf die Hochschule keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals an die kooperierenden Einrichtungen delegieren.

Die an der HSPV gewählte, nach Theorie, Training und Praxis gegliederte Studiengangsstruktur erfordert allerdings ein sehr hohes Maß an Kooperation zwischen der HSPV, dem LAFP und den Praktikumsdienststellen. Durch die bereits in Kap. 2.1 und 2.3 beschriebene Struktur bestehend aus Fachbereichsrat, Verzahnungsgremien, Facharbeitskreise und (Landes)-Fachkoordinatoren soll die enge Abstimmung zwischen den drei Ausbildungsträgern im Hinblick auf die Inhalte, die Lernziele, die didaktischen Mittel und die Qualitätsstandards gewährleistet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium wurde dargestellt, dass die enge Abstimmung mit den Kooperationspartnern durch die bereits in Kapitel II.2.1 und II.2.3 erwähnten Zusammenarbeitsformen, Verantwortlichkeiten

und Abstimmungsregularien (Verzahnungsgremien, Fachbereichsrat, Facharbeitskreise, Fachkoordinatoren) weitgehend sichergestellt werden kann. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals in der alleinigen Zuständigkeit der HSPV liegen. Die derzeit bestehende Kooperation mit den nichthochschulischen Einrichtungen LAFP und EuA-Behörden führt zu einer durchaus wünschenswerten Ausrichtung der Inhalte und Methoden des Studiengangs an den Erfordernissen der polizeilichen Praxis, ohne dass dies zulasten der konzeptionellen, fachlich-inhaltlichen oder organisatorischen Hoheit der HSPV bei der Gestaltung des Studiengangs führt. Wie bereits in Kapitel 2.3 ausgeführt, ist sich das Gutachtergremium der besonderen Schwierigkeiten bewusst, die durch die Größe des Fachbereichs, die vielen Standorte und die Aufteilung des Bachelorstudiums auf HSPV, LAFP und EuA-Behörden zu bewältigen sind. Vor diesem Hintergrund hält das Gutachtergremien eine noch stärkere Institutionalisierung der Abstimmung zwischen HSPV, LAFP und EuA für sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Formate der Abstimmung zwischen HSPV, LAFP und EuA sollten noch stärker institutionalisiert werden.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Auf der Grundlage des Gutachterberichts empfiehlt die Akkreditierungskommission von ACQUIN einstimmig die Akkreditierung des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.). Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- StudakVO NRW

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Dr. Jochen Christe-Zeyse**, Vizepräsident der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (HPol BB)
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Thorsten Heyer**, Dekan des Fachbereiches Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes beim Bundeskriminalamt und Vertreter des Präsidenten der Hochschule des Bundes
- Vertreter der Berufspraxis: **Friedel Durben**, Direktor der Hochschule der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz (HdP RP)
- Vertreterin der Studierenden: **Klara Wenzel**, Studentin des Gehobenen Polizeivollzugsdienst, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistungen Schleswig-Holstein (FHVD)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

| | |
|--------------------------------|------------|
| Erfolgsquote | 86,45 % |
| Notenverteilung | |
| Durchschnittliche Studiendauer | 6 Semester |
| Studierende nach Geschlecht | |

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 02.07.2018 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 01.08.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 21./22. November 2019 |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: | 27.06.2008 ACQUIN |
| Re-akkreditiert (1): durch Agentur: | Von 24.09.2013 bis 30.09.2020 ACQUIN |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Lehrende, Studierende und administrative Kräfte |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt: | Bibliothek, Lehrräume, Hörsäle |

Glossar

| | |
|--------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StudakVO | Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung) |
| StudO A | Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW – Allgemeine Regelungen |
| StudO B | Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW – Ergänzende Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbegleitende Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbegleitende Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsbedingungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)